

E n t s c h e i d u n g s b e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan L 269 - Teil A "Breitscheider Weg/ Am Schließ-
kothen / Scheidter Bruch" gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Baugesetzbuch)

I n h a l t :

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

- 1.1 Geltungsbereich/Lage des Plangebietes
- 1.2 Übergeordnete und sonstige Planungen
 - 1.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)
 - 1.2.2 Landschaftsplanung
- 1.3 Bestandssituation
 - 1.3.1 Umweltdaten
 - 1.3.2 Bebauung
 - 1.3.3 Verkehr
 - 1.3.4 Altlasten
 - 1.3.5 Vorbelastung
- 1.4 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung
 - 1.4.1 Verfahrensstand
 - 1.4.2 Allgemeine Zielsetzungen der Planung

2. Planinhalt

- 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1.1 Reines Wohngebiet (WR)
 - 2.1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA)
 - 2.1.3 Mischgebiet (MI)
 - 2.1.4 Gewerbegebiet (GE)
- 2.2 Ergänzende Festsetzungen zur städtebaulichen Gestaltung
 - 2.2.1 Wohn-/Mischgebiete
 - 2.2.2 Gewerbegebiet
- 2.3 Grünflächen
 - 2.3.1 Öffentliche Grünflächen
 - 2.3.2 Private Grünflächen
 - 2.3.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - 2.3.4 Pflanzgebot und Pflanzbindungen
 - 2.3.5 Wald

- 2.4 Verkehrsflächen
 - 2.4.1 Vorgeschichte zur Verlegung der K 19
 - 2.4.2 Neuführung der K 19
 - 2.4.3 Rückbau Bahnübergang
 - 2.4.4 Kreuzungen/ Einmündungen
 - 2.4.5 Ingenieurbauwerke
 - 2.4.6 Rad- und Fußwege
 - 2.4.7 Ruhender Verkehr, Stellplätze
 - 2.4.8 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 2.4.9 Ein- und Ausfahrten
- 2.5 Ver- und Entsorgung
 - 2.5.1 Energie
 - 2.5.2 Wasser
 - 2.5.3 Post und Telekom
 - 2.5.4 Flächen und Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Fernleitungen
- 2.6 Immissionsschutz
 - 2.6.1 K 19 n
 - 2.6.2 Reine Wohngebiete (WR)
 - 2.6.3 Gewerbegebiete (GE)
 - 2.6.4 Dauerkleingärten
- 2.7 Sonstige Regelungen
- 3. Auswirkungen des Bebauungsplanes
 - 3.1 Flächenbilanz
 - 3.2 Auswirkungen auf die Infrastruktur
 - 3.3 Auswirkungen auf die Umwelt
 - 3.3.1 Eingriff in die Landschaft/Ausgleichsmaßnahmen
 - 3.3.2 Verkehr
 - 3.3.3 Hochspannungsleitungen
- 4. Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung
- 5. Kosten und Finanzierung
- 6. Aufzuhebende städtebauliche Festsetzungen

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1 Geltungsbereich/Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand Lintorfs. Es wird begrenzt:

im Norden/Westen

durch das Waldgebiet "Scheider Bruch",

im Osten

durch die Duisburger Straße sowie durch die Brachflächen im Anschluß an die Hausgärten der Wohngebäude "Scheidter Bruch" und durch die Wedauer Straße,

im Süden

durch die Kalkumer Straße.

1.2 Übergeordnete und sonstige Planungen

1.2.1 Vorbereitende Bauleitplanung/Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen weist die Baugebiete östlich der Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg als Wohnbauflächen aus. Der Bereich zwischen Breitscheider Weg/ Eisenbahn/ Kalkumer Straße wird als Gewerbegebiet dargestellt. Eine Teilfläche am Breitscheider Weg wird zukünftig als Mischgebiet festgesetzt. Die im Flächennutzungsplan projektierte Planung der L 239 n, unmittelbar neben dem Bahngelände verlaufend, wird nicht mehr weiter verfolgt. Stattdessen soll in diesem Streifen eine Kleingartenanlage entstehen. Die projektierte Planung der K 19 n ist nachrichtlich dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.2.2 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich teilweise auf Flächen, die im Landschaftsplan Kreis Mettmann liegen. Es handelt sich hierbei um ein Waldgebiet und Wieser westlich des Breitscheider Weges. Das Areal liegt darüber hinaus in einem Landschaftsschutzgebiet (L 13).

1.3 Bestandssituation

1.3.1 Umweltdaten

o Naturraum

Das Plangebiet liegt im Ausläuferbereich der Wedauer-Tiefenbroicher Markwälder, einem breiten überwiegend geschlossenen Waldstreifen in der Rhein-Nieder-Terrasse.

o Morphologie/Boden

Der Planbereich ist fast eben. Aufgrund der geologischen Situation finden sich hier sandige Lehmböden.

o Klima/Luft

Das Plangebiet wird durch drei Klimabereiche geprägt:

- durch ein Waldklima (hierzu zählt insbesondere der im Nordwesten gelegene Buchenwald),
- durch ein Freilandklima (es wird charakterisiert durch Acker- und Freiflächen),
- durch ein Stadtrandklima (dies trifft auf die bebauten Flächen zu).

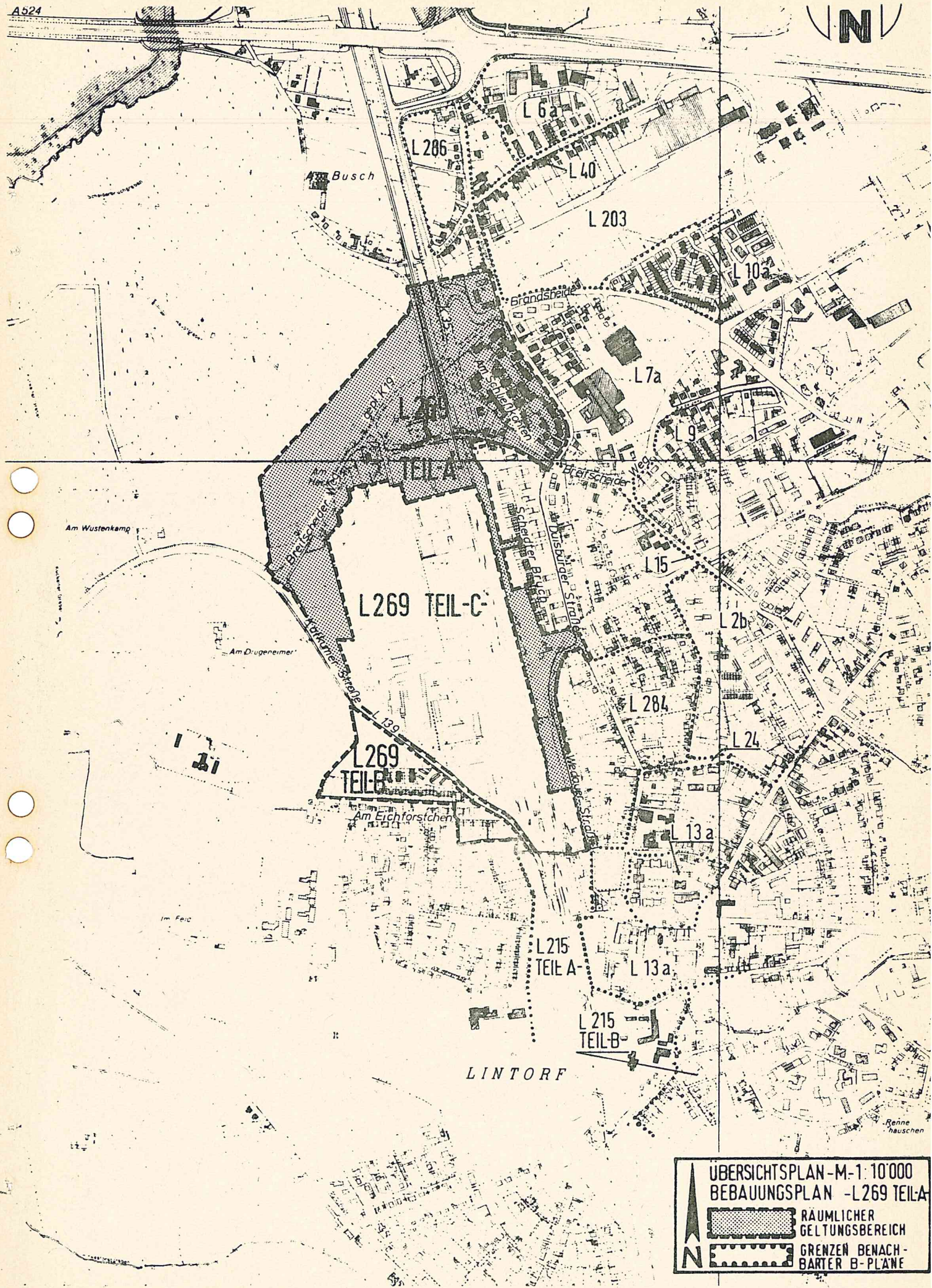
Lufthygienisch vorbelastete Flächen sind im wesentlichen die Bereiche der vorhandenen Straßen. Hierzu gehören auch die besiedelten Bereiche, in denen die Emission durch Hausbrand sowie Gewerbeansiedlung zu Belastungen führt.

o Grundwasser

Im Plangebiet variiert der Grundwasserflurabstand zwischen 0 - 3 Metern.

o Vegetation

Im Nord-Westen liegt ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet. Mit Ausnahme einer vielfältigen Vegetation (z. B. Obstwiesen) im Bereich der vorhandenen Wohngebäude entlang des Breitscheider Weges wird der Landschaftsraum geprägt durch eine industrielle Nutzung. Inmitten beider Bereiche befindet sich eine größere zusammenhängende Ackerfläche.



ÜBERSICHTSPLAN - M. 1:10'000
BEBAUUNGSPLAN - L 269 TEIL A



1.3.2 Bebauung

Bei der Bebauung südlich des Breitscheider Weges und östlich der Bahnstrecke Düsseldorf-Duisburg handelt es sich um Ein- und Mehrfamilienhäuser, durchsetzt mit kleineren nicht störenden Handwerksbetrieben.

Der Bereich gehört zum Siedlungsschwerpunkt (SSP Ratingen-Lintorf) mit ca. 13.300 Einwohnern (Stand: November 1992).

Bau- oder Bodendenkmale sind im Planbereich nicht vorhanden.

1.3.3 Verkehr

Das Bebauungsplangebiet ist verkehrsmäßig gut erschlossen, sei es durch Anlieger-, Hauptsammel- oder überregionale Straßen (K 35, L 139, K 19).

Über die Bissingheimer Straße (K 35) besteht sowohl eine Verbindung nach Duisburg als auch durch die Anschlußstelle "Ratingen-Lintorf" der A 524 nach Krefeld.

Die stark befahrene Güterzugstrecke Duisburg-Düsseldorf wird heute niveaugleich gekreuzt. Hier kommt es zu den Hauptverkehrszeiten morgens und abends zu erheblichen Verkehrsbehinderungen infolge der häufigen Schrankenschließung. Die Folgen sind erhöhte Schadstoffimmissionen - mit besonderer Auswirkung auf das Wohnumfeld östlich der Bahn -, eine erhöhte Unfallgefahr und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit dieses Straßenzuges.

Die K 19 im Abschnitt Breitscheider Weg ist insgesamt von schlechter Ausbaugqualität. Besondere Anlagen für Radfahrer und Fußgänger sind nicht vorhanden, so daß diese einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

Schienengebundener Verkehr durchläuft das Plangebiet in Nord-Südrichtung: Die Hauptstrecke Düsseldorf-Duisburg mit drei Gleiskörpern. Hinzu kommt ein nach Osten abschwenkendes Gleis, das in das Gewerbegebiet "Rehhecke" führt sowie ein Abzweig in den Industrie-Standort "Im Kreuzfeld".

1.3.4 Altlasten

Südlich des Plangebietes, benachbart dem stillgelegten Lintorfer Bahnhof, befindet sich eine Altlast (Nr. 5789/1 Ra). Eine im Februar 1992 vorgenommene Erstbewertung ergab keine akute Gefahr durch die im Boden festgestellten Verunreinigungen. Auf dieser Fläche befand sich zu einem früheren Zeitpunkt ein Schrottplatz und eine LKW-Werkstatt.

Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden auch auf dem benachbarten Betriebsgelände der Fa. Blumberg Bodenkontaminationen festgestellt. Für diese Altlasten (Nr. 5789/2 Ra, Nr. 5789/3 Ra) wurden im Februar 1993 vom OKD Mettmann Erstbewertungen durchgeführt. Sie erbrachten folgendes Ergebnis:

"Bei den...Altlasten-Nr. 5789/1 bis 3 Ra wurden erste Voruntersuchungen durchgeführt, die hier eine Grundwasserverunreinigung mit LCKW vermuten lassen, deren Fahne aufgrund der Grundwasserfließrichtung in den nord-westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes (Bereich Kalkumer Straße/ Breitscheider Weg) hineinreichen könnte. Schädliche Auswirkungen dieser 3 Altlastenverdachtsflächen auf das Bebauungsplangebiet über die anderen Emissionspfade Luft und Bodenluft sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht zu befürchten. Die weiteren Altlasten/-Verdachtsflächen in der näheren Umgebung liegen außerhalb eines möglichen Einwirkungsbereiches auf das Bebauungsplangebiet.

Wenn eine Grundwassernutzung zu Trinkwasserzwecken im Bebauungsplangebiet ausgeschlossen wird, bestehen hinsichtlich der Altlast keine Bedenken."

(Schreiben der Unteren Wasseraufsicht, OKD Mettmann, vom 02.08.1993)

Im Nord-Westen liegt ein Parkplatz, auf dem Abraum aus einem Bleibergwerk gelagert wurde. Die im Jahre 1986 erstellte Analyse der Bodenproben zeigte eine Belastung mit verschiedenen Schwermetallen an, die jedoch im Material selbst gebunden sind und somit nicht ins Grundwasser gelangen können. Gleichwohl erfolgt zur Vorsorge eine regelmäßige Beprobung eines Kontrollschachtes am Ende der angelegten Drainage, die das gesamte Sickerwasser aus der Ablagerung erfaßt.

Im Plangebiet selbst ist keine Altlast bekannt.

1.3.5 Vorbelastung

Das Plangebiet liegt teilweise unterhalb eines Anflugsektors des Flughafen Düsseldorf.

Von Nord nach Süd durchquert eine stark befahrene Güterzugstrecke den Planbereich.

Hieraus ergeben sich teilweise nicht unerhebliche Lärmausbreitungen.

1.4 Anlaß, Ziel und Zweck der Planung

1.4.1 Verfahrensstand

Am 11.07.1990 hat der Rat der Stadt Ratingen beschlossen, einen qualifizierten Bebauungsplan für das Plangebiet nach den Vorschriften des Baugesetzbuches aufzustellen, um die städtebauliche Neuordnung und Entwicklung vorzubereiten und zu leiten.

In der Zeit vom 08.03.1991 bis 09.04.1991 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Am 17.04.1991 fand in der Verwaltungsnebenstelle Ratingen-Lintorf die Bürgerbeteiligung statt.

Die im Baugesetzbuch vorgeschriebene öffentliche Auslegung erfolgte erneut in der Zeit vom 28.03.1994 bis einschließlich 29.04.1994.

1.4.2 Allgemeine Zielsetzung

Mit der Aufstellung des Bauleitplanes sollen neben der Bestandssicherung weitere städtebaulich bedeutsame Ziele für den Ortsteil Lintorf erreicht werden:

a) Straßenverkehr

Mit der flächenschonenden Neubaumaßnahme der K 19 zwischen der Kalkumer Straße und Brandsheide, die unter anderem ein Brückenbauwerk über die Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg beinhaltet, wird beabsichtigt, ein Teilstück der geplanten Westumgehung Lintorf fertigzustellen. Als eine weitere Straßenplanung soll eine neue Anbindung des Breitscheider Weges an das geplante Brückenbauwerk realisiert werden. Der vorhandene Bahnübergang "Breitscheider Weg" wird dann im Zuge der beiden Straßenneubaumaßnahmen geschlossen.

(Zur Durchführung dieses Projektes ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie eine Straßenentwurfplanung erarbeitet worden.)

Die Westumgehung und damit die Entlastung der Ortsmitte Lintorfs entsprechen den Zielen des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP), dessen Erarbeitung vom Rat in seiner Sitzung am 11.06.1985 beschlossen wurde.

b) Wohnbaufläche

Es erfolgt ausschließlich eine Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes.

c) Gewerbegebiet

Ein erst kürzlich mit einem Bürogebäude bebautes Areal südlich des Breitscheider Weges soll wegen der Nähe zu umliegenden Wohngebieten bezüglich des Störgrades als ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.

d) Dauerkleingärten

Nachdem auf die geplante Linienführung der L 239 n entlang der Bahnstrecke Düsseldorf-Duisburg verzichtet wurde, ist westlich der vorhandenen Wohnbebauung "Scheidter Bruch" eine Dauerkleingartenanlage geplant. Diese Zielsetzung ist zugleich eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits bestehenden Schrebergärten entlang der Bahntrasse Düsseldorf-Duisburg.

e) Rad- und Fußwegenetz

Nach Maßgabe des aus dem Verkehrsentwicklungsplan Stadt Ratingen entwickelten Radverkehrskonzeptes sollte ein Rad- und Fußweg zwischen dem Brückenbauwerk K 19 und dem Lintorfer Bahnhof vorgesehen werden. Nach einem kurzen Straßenstück (neuer Breitscheider Weg) wird die geplante Verbindung rückseitig der Wohnbebauung "Scheidter Bruch", durch die vorgesehene Kleingartenanlage, entlang einem Teilstück der Wedauer Straße bis zum Bahnhofsgelände führen.

f) Öffentlicher Personennahverkehr

(vergleiche Übersichtsplan)

Bahn

Die Flächen für Bahnanlagen sind in einem Umfang ausgewiesen, der Raum läßt für die Inbetriebnahme einer S- oder City-Bahn von Duisburg nach Düsseldorf mit möglichen Haltepunkten in Lintorf in Ratingen-West. Die Anschlußgleise bleiben bestehen bzw. können ausgebaut werden, damit auch weiterhin Massengüter auf der Schiene befördert werden können.

Bus

Das Plangebiet wird nur durch die Buslinie 751 "Heiligenhaus-Kaiserswerth" angefahren. Es wird eine Erhöhung der Taktfolge angestrebt in Korrespondenz zum Taktverkehr der S 1 (Düsseldorf-Duisburg-Dortmund). Diese neue Linie könnte dann ein Zubringerdienst zum Bahnhof Angermund sein. Eine Linienführung über die K 19 n mit entsprechenden Haltepunkten ist vorgesehen.

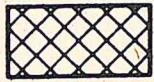
Altlastenkataster Kreis Mettmann

Legende:

Maßstab 1:5000



Gefährdungsklasse 1



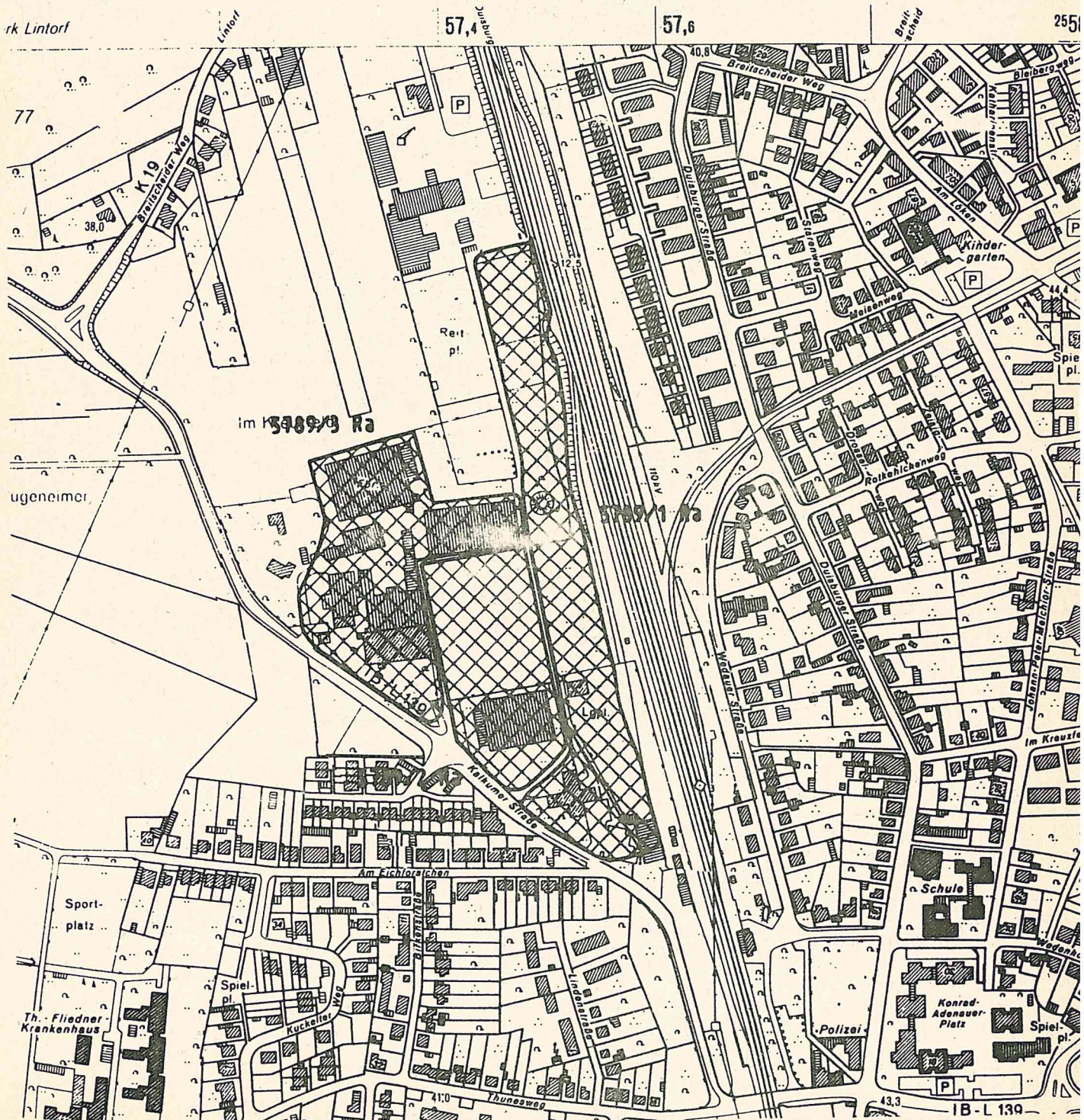
Gefährdungsklasse 2

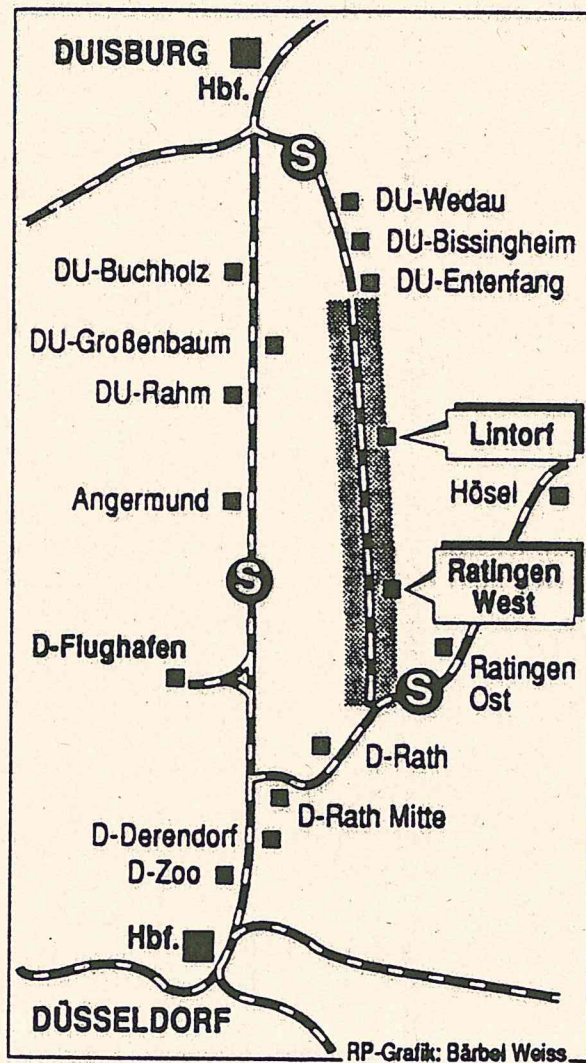


Gefährdungsklasse 3

Kartennummer (qkm)

5 7 8 9





g) Versorgung

Wasser

Der Bebauungsplan beachtet die Vorgaben des Generalentwässerungsplanes (GEP) Lintorf (z. B. Bau einer Abwasserleitung im Fuß- und Radweg "Scheider Bruch" sowie ein Regenrückhaltebecken im Einmündungsbereich Breitscheider Weg/Kalkumer Straße. Die Versorgung erfolgt durch die Stadtwerke Duisburg.

Strom

Versorgungsträger sind hier die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke, Essen. Eine Rekommunalisierung wird angestrebt.

Gas

Im Plangebiet liegen Niederdruck-Gasleitungen, die von den Stadtwerken Ratingen unterhalten werden.

2. Planinhalt

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Vorbemerkung:

Mit 1.684,9 ha ist der Ortsteil Lintorf der flächenmäßig größte im Stadtgebiet. Hiervon sind jedoch nur 337,5 ha zu Wohn- und Gewerbezwecken bebaut. Zu Lintorf gehören fast 1.000 ha zusammenhängende Waldflächen. So hat Lintorf eine sehr geringe Einwohnerdichte: 8 EW/ha.

2.1.1 Reines Wohngebiet (WR)

Teilgebiete 1 und 2

Die im Bebauungsplan festgesetzten **Grund- und Geschoßflächenzahl**, d. h., das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BaunVO), orientieren sich an der vorhandenen Überbebauung in den einzelnen Wohngebieten.

Berücksichtigt hierbei ist die Tatsache, daß nach der Baunutzungsverordnung von 1990 im Gegensatz zur vorherigen Gesetzgebung auf die bebaubare Grundfläche angerechnet werden:

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Für das Teilgebiet 1 setzt der Bebauungsplan eine Einzelhaus-, für das Teilgebiet 2 eine Doppelhausbebauung fest. Die Art der zulässigen Bebauung orientiert sich damit an dem vorhandenen Gebäudebesatz.

Gleiches gilt für die überbaubare Grundstücksfläche sowie die zulässige Zahl der Vollgeschosse bzw. die maximale Höhe der baulichen Anlagen. Die vorhandenen Gebäude können geringfügig erweitert werden. Bei einem möglichen Abriß ist ein Neuaufbau gewährleistet.

2.1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Teilgebiet 1 und 2

Neben der Wohnfunktion sollen hier weitere Nutzungen zulässig sein:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.

Entlang der Duisburger Straße befinden sich eine Anzahl kleinerer Handwerksbetriebe. Eine Ansiedlung von Gaststätte und kleinerem Einkaufsladen soll möglich sein, da durch die angrenzenden Wohngebäude ein Bedarf gedeckt werden könnte.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke sind jedoch ausgeschlossen. Für die zuvor genannten Anlagen ergeben sich keine Defizite im Ortsteil Lintorf. Teilweise befinden sich einige in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (z. B. Sportplatz am Schulzentrum, Pfarrzentrum St. Johannes).

Ausgeschlossen bleiben auch Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ansonsten ausnahmsweise zulässig wären:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Die oben genannten Anlagen würden die jetzige Gebietsstruktur in einem nicht vertretbaren Maß grundlegend verändern (großflächige Gebäude, erhöhter KFZ-Verkehr, zunehmender Störgrad). Neben der Wohnfunktion finden sich in diesem Teilgebiet ausschließlich kleinere nichtstörende Handwerksbetriebe.

Die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen orientieren sich an dem vorhandenen Maß der Bebauung.

Der Bebauungsplan setzt für die allgemeinen Wohngebiete eine offene Bauweise fest. Hierbei dürfen Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelehäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m errichtet werden.

Die überbaubere Grundstücksfläche ist zu den Straßenverkehrsflächen hin orientiert. Den vorhandenen Gebäuden ist damit eine Entwicklungsmöglichkeit in der Tiefe gegeben. Die Errichtung von Neubauten ist sichergestellt.

Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse richtet sich nach der vorhandenen Geschossigkeit der Gebäude.

2.1.3 Mischgebiet (MI)

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung zweier Mischgebiete vor. In beiden Gebieten finden sich neben einer Wohnnutzung nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Dieser Charakter soll auch weiterhin beibehalten bleiben. Im Hinblick auf die allgemeine Zweckbestimmung müssen Bewohner ein im Verhältnis zu den Wohngebieten höheres Maß an Störung hinnehmen. Zur Begrenzung dieser hinzunehmenden Belästigung im MI-Gebiet werden jedoch Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Teilgebiet 1 (Breitscheider Weg)

Entsprechend der vorhandenen Bebauung wird eine zweigeschossige Überbauung festgesetzt.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist reduziert, da hier zum Waldrand hin eine Durchgrünung und damit eine aufgelockerte Überbauung vorherrscht.

Eine offene Bauweise wird festgesetzt, d. h., Gebäude mit einer Länge von maximal 50,00 m unter Beachtung eines seitlichen Grenzabstandes.

Teilgebiet 2 (Schließkothen)

Die Zahl der Vollgeschosse und die Art der Bebauung sind identisch mit den Nutzungsziffern des Teilgebietes 1.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Werte des Maßes der baulichen Nutzung entsprechen den gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Höchstwerten.

2.1.4 Gewerbegebiet

Teilgebiet 1 (Kalkumer Straße)

Bei diesem Gewerbegebiet handelt es sich um ein Teilstück der zurückgebauten L 139. Es dient als Ausgleichsfläche für den erfolgten Straßenneubau. Auf diesem Areal ist jegliche bauliche Nutzung unzulässig.

Teilgebiet 2 (Breitscheider Weg)

Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe führt zu möglichen Konfliktsituationen. Da es sich um bereits vorhandene Wohn- und gewerbliche Nutzung handelt, muß in solch vorbelasteten Gebieten nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme verfahren und eine bestmögliche planerische Lösung angestrebt werden.

Wirksam hierbei sind emissionsmindernde Festsetzungen. Leitgedanke bei einer an Wohngebiete heranrückenden gewerblichen Bebauung muß deshalb sein, planerische Umweltschutzmaßnahmen im Bereich der später hinzukommenden gewerblichen Nutzungen vorzusehen (Verursacherprinzip). Sind dabei keine ausreichenden Schutzabstände verfügbar, werden besondere Maßnahmen unter anderem zur innergebietslichen Differenzierung (eingeschränkte Nutzung) notwendig. Dabei können auch Festsetzungen für Teilgebiete getroffen werden, die die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen von deren Immissionsgrad bzw. Immissionsfreiheit abhängig machen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 1 und 2). Grundsätzlich sind dabei aktive Schutzmaßnahmen zu Lasten der Emitenten (Gewerbebetriebe) der Vorzug vor passiven Schutzmaßnahmen zu Lasten der Wohngebiete zu geben. Darüber hinaus gilt es auch, den Gewässerschutz zu beachten.

Für diesen Bebauungsplan ist deshalb auch eine störgradabhängige Nutzung des insofern eingeschränkten Gewerbegebietes vorgesehen.

Bauhöhe/Geschossigkeit

Die diesbezüglich getroffenen Festsetzungen orientieren sich an den heute üblichen Maßen im Industriebau. Für Bürogebäude wird eine Geschoßhöhe von 3,50 m pro Etage zugrundegelegt.

Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ)

In dem Baugebiet sind die gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Obergrenzen festgesetzt worden. Dadurch kann sich an dem geplanten Verkehrsknotenpunkt K 19 n / Breitscheider Weg eine architektonische Dominante entwickeln. Die Bebauung markiert zugleich den Beginn eines sich künftig nach Süden entwickelnden Gewerbegebietes.

Bauweise/ überbaubare Grundstücksflächen

Die Bebaubarkeit der Betriebsgrundstücke soll nicht eingeengt werden. So setzt der Bebauungsplan eine "abweichende Bauweise" (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO fest. Mit dieser Festsetzung soll den künftigen Nutzern die Möglichkeit eingeräumt werden, Betriebsstätten, deren Produktionsweisen und Platzanforderung zur Zeit noch nicht feststehen, auch in einer Länge von mehr als 50 m bei Einhaltung eines seitlichen Abstandes zur Nachbargrenze von mindestens von 5,0 m zu errichten.

Sonstige, die gewerbliche Nutzung einschränkende Festsetzungen/ Hinweise

Eine städtebauliche Zielsetzung, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes L 269 verfolgt wird, ist die Erschließung weiterer Gewerbeflächen. Zur Sicherung der Geschäfte im Zentrum Lintorfs werden im Gewerbegebiet entsprechend den textlichen Festsetzungen weitere Einzelhandels- und Handelsbetriebe, die an Endverbraucher liefern, ausgeschlossen. Einer Übersättigung im Angebot, die unter Umständen zur Aufgabe bestehender Geschäftslokale führen könnte, wird so vorgebeugt.

Die ansonsten ausnahmsweise gemäß § 8 Abs.3 Nr. 2 und 3 zulässige Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) werden ausgeschlossen. Für den Bau der erstgenannten Anlagen innerhalb des Bahngbietes besteht keine Notwendigkeit. Zahlreiche Infrastruktureinrichtungen decken bereits den Bedarf der Lintorfer Bevölkerung. Unter Vergnügungsstätten versteht man Nutzungen unterschiedlicher Prägung, die der Befriedigung bestimmter Freizeitbedürfnisse oder der Zerstreuung und Unterhaltung dienen. Hierzu gehören unter anderem Spiel- und Automatenhallen, Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken und Kinos. Hierbei kommt es vor allem in den Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen für die umliegende Wohnbebauung zu nicht unerheblicher Lärmbelästigung (z. B. durch an- und abfahrenden KFZ-Verkehr).

2.2 Ergänzende Festsetzungen zur städtebaulichen Gestaltung

Der Bebauungsplan enthält textliche Festsetzungen zur baulichen Gestaltung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

2.2.1 Wohn-/Mischgebiet

Als wichtiges Element städtebaulicher Gestaltung werden die Dachneigung (28 bis 45°) und Dachausbildung (Dachlandschaft: Satteldach) festgesetzt.

Hierdurch wird erreicht, daß die Wohnbauflächen ihren jetzigen Charakter behalten sowie durch Neubauten ihr Aussehen nicht nachteilig verändern.

2.2.2 Gewerbegebiet - GE 2

Gleichfalls als Markierung eines sich neu entwickelnden Gewerbegebietes am westlichen Ortsrand Lintorf ist eine Gebäudehöhe von 14,50 m vorgesehen.

2.3 Grünflächen

Neben den städtebaulich zu begründenden "Grünfestsetzungen" des Bebauungsplanes machen Anforderungen und Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen des für die Neuplanung der K 19 n und des Regenrückhaltebeckens notwendigen Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) formuliert werden, einen wesentlichen Bestandteil dieser Festsetzung aus.

Landschaftspflegerisches Ziel ist

- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen,
- Ersatz an anderer Stelle für gestörte Funktionen zu schaffen.

Im Gegensatz zu Anpflanzungen auf den der Fahrbahn zugewandten Böschungen mildern Strauch- und Baumgehölze auf den Außenböschungen den durch den Straßenbau verursachten Eingriff in das vorhandene Naturpotential.

2.3.1 Öffentliche Grünfläche

Entsprechend seiner Nutzung wird eine Fläche inmitten der Bebauung "Scheidter Bruch" als eine öffentliche **Spielfläche** mit Spielmöglichkeiten für Kleinkinder - Typ C - festgesetzt. Dieser Spielplatz deckt den Bedarf des angrenzenden Wohngebietes. Das unmittelbar hieran südlich anschließende Baugrundstück ist durch eine 3,50 m hohen Sichtschutzwand vor Lärmeinwirkungen geschützt, die auf Betreiben des Anliegers errichtet wurde.

Damit dieser Spielplatz nicht nur über Anliegerstraßen, sondern auch über Fußwege erreichbar ist, wird in Verlängerung zur Bahnstrecke hin eine **Parkanlage** festgesetzt. Sie stellt die Verbindung zwischen dem geplanten Rad-/Fußweg Scheidter Bruch und dem Wohngebiet dar.

Eine kleine Teilfläche in der Nähe des Lintorfer Bahnhofs, südlich der Wedauer Straße wird entsprechend seiner Nutzung als "**Grünfläche**" (aufgelassener Friedhof) festgesetzt.

Verkehrsgrünflächen, formal den Straßenverkehrsflächen zugehörig, machen aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme mit immerhin ca. 1,58 ha eine nicht nur flächenmäßig bedeutenden Anteil "Grün" aus. So beinhalten Verkehrsgrünflächen alle diejenigen Flächen, die im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen K 19, z. B. Dammaufschüttungen, Abgrabungsflächen, Flächen zur landwirtschaftlichen Einbindung, anfallen. Um die Veränderung der natürlichen Geländestruktur insbesondere durch die geplante Hochlage der Trasse zu mildern, sind an den Böschungen unter anderem dichte Gehölzpflanzungen vorgesehen. Für die geplante Dammaufschüttung dürfen als Bau- oder Schüttstoffe keine Stoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine nachteilige Veränderung des Grundwassers hervorgerufen wird. Die Eluate dieser Stoffe dürfen die in der LWA-Richtlinie - Untersuchung und Beurteilung von Abfällen - geforderten Grenzwerte in die Deponieklasse I nicht überschreiten. Als Schüttmaterial ist nur unbelasteter gewachsener Boden zu verwenden. Der Einbau von industriellen Nebenprodukten ist nicht gestattet.

2.3.2 Private Grünflächen

Im Jahr 1989 wurde von der Stadt Ratingen ein Kleingartenentwicklungsplan erarbeitet, der der Kommune einen Überblick über die aktuelle Bedarfsdeckung und die zukünftige Entwicklung von Kleingärten ermöglichen soll. Danach ergibt sich ein Fehlbestand unter Anrechnung vorhandener Gärten von 73. Deshalb soll das im Plangebiet östlich der Bahnstrecke Düsseldorf-Duisburg vorhandene Grabeland - soweit hiervon nicht Flächen für den Fuß- und Radweg benötigt werden - erhalten und planungsrechtlich als **Dauerkleingarten-Anlage** gesichert werden. Die bestehenden Lauben bleiben weitestgehend erhalten, einige wenige Gärten müssen jedoch neu parzelliert werden. Es entstehen insgesamt ca. 53 Parzellen in einer Größe von ca. 300 qm. Die geplante Kleingartenanlage stellt vor allem für die zwischen "Scheidter Bruch" und "Duisburger Straße" gelegene Mehrfamilienhaus-Bebauung einen wichtigen ökologischen Ausgleichsraum dar.

Die Erschließung erfolgt über einen geplanten Rad-/Fußweg parallel zu den Bahngleisen. Die notwendigen Stellplätze liegen an der Wedauer Straße und am verlegten Breitscheider Weg (alter Bahnübergang).

Der Runderlaß des Innenministers NRW vom 18.12.1984 fordert für je 3 Dauerkleingärten einen Stellplatz. Es ergibt sich somit für ca. 53 Parzellen ein Bedarf von 18 Stellplätzen, nachgewiesen sind jedoch 29 Stellplätze.

2.3.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

a) nördlich des Regenrückhaltebeckens

Die Wiesenbrache nördlich des geplanten RRB ist mit Bäumen und Sträuchern anzureichern. Zur Straße hin sollte die Entwicklung eines schmalen Krautstreifens gefördert werden. Beide Flächen sind ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen und alle 8 Jahre auszulichten.

b) Breitscheider Weg/ Planstraße

Durch die Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Hasel, Hainbuche etc. am nördlichen Straßenrand entsteht ein Sichtschutz zum RWE-Umspannwerk.

c) Fläche zwischen verlegten Breitscheider Weg und Bahnlinie

Zum Zwecke des Sichtschutzes, der Lärminderung und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes ist dieser Bereich mit Ausnahme der Böschungen mit Gehölzen wie Weide, Schlehe und Ahorn zu versehen.

d) Fläche zwischen Breitscheider Weg und Wohnbebauung "Am Schließkothlen"

Das Areal sollte mit den Gehölzen wie unter c) bepflanzt werden. Außerdem ist die Entwicklung der vorhandenen Hecke aus Hainbuche, Schneeball, Vogelkirsche zu fördern.

e) Duisburger Straße/ K 19 n

Der Gehölzstreifen sollte aus Bäumen wie unter c) bestehen.

f) Fläche östlich der K 35

Ergänzend zur Entsiegelungsfläche ist das Areal mit Gehölzen wie z. B. Ahorn, Linde, Birke, Eberesche usw. zu bepflanzen. Die hier entstehende einheitlich große Gehölzfläche dient zum Schutz vor Lärm, zur Verbesserung des Klimas, der Bodenfunktion und des Landschaftsbildes.

g) Fläche westlich der K 35

Hier sind Maßnahmen wie unter c) vorgesehen.

2.3.4 Pflanzgebot und Pflanzbindungen

Pflanzgebot

Die nachfolgenden Flächen sind lückenlos mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen:

a) Regenrückhaltebecken

In Ergänzung zu den bereits vorhandenen Bäumen sind die Böschungsaußenkante und die angrenzenden Flächen mit Gehölzen wie z.B. Hainbuche, Hundsrose, Hasel, Schlehe, Linde, Ahorn und Eiche zum Schutz des Wassers und zum Ausgleich des Landschaftsbildes zu bepflanzen.

b) Breitscheider Weg/ Planstraße/ K 19 n

Durch die Neugestaltung des Einmündungsbereiches ergibt sich eine Fläche, die mit einer Baumgruppe aus Bergahorn, Spitzahorn, Linde, Birke und einer niedrigen Strauchschicht zu bepflanzen ist.

c) K 19 n/ K 35 verlegter Breitscheider Weg

Entlang der zuvor genannten Straßenzüge ist die Anpflanzung von Straßenbegleitgrün längs den Böschungen vorgesehen. Eine landschaftliche Einfügung der Verkehrsstraßen wird hierdurch erreicht.

d) RWE-Umspannwerk

In Verlängerung einer Entsiegelungsfläche ist ein Pflanzstreifen bis in Höhe der aufstehenden Gebäude festgesetzt. Eine Eingrünung des Technikstandortes wird hierdurch erzielt.

Pflanzbindungen

Folgende Einzelbäume bzw. Baumgruppen sollen erhalten bleiben, da sie an ihrem jeweiligen Standort eine wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild haben, unabhängig von ihrem forstwirtschaftlichen oder ökologischen Wert als Gehölz:

o Kalkumer Straße

Gehölzanpflanzung (Eberesche, Linde, Birne, Amerikanische Rot-Eiche mit Unterpflanzung aus Hundsrose, Feldahorn und Hainbuche). Es handelt sich hierbei um eine Rückbaumaßnahme im Zusammenhang mit dem Neubau der Kalkumer Straße.

o Breitscheider Weg

Nr. 8 - Essigbaum,
Nr. 10 - Birke,
Nr. 12 a - Schwarzkiefer,
Nr. 18 a - Mannaesche
Nr. 24 - Gehölzreihe (Serbische Fichte, Holunder, Brombeere),

o Duisburger Straße

Nr. 129 - Silberahorn,

o Am Schließkoth

Baumreihe - Linden

o Wedauer Straße

eine Fichte

2.3.5 Wald

Nord-westlich des Breitscheider Weges liegt eine größere zusammenhängende Waldfläche. Bedingt durch den Neubau der K 19 ergibt sich ein Waldverlust, der im Verhältnis von 1:3 ausgeglichen werden muß. Folgende Flächen werden hierzu herangezogen:

a) Westlich der K 19 n

Die zur Zeit brachliegende Ackerfläche ist zur Erweiterung des Waldmantels bis hin zur Kalkumer Straße mit Weide, Ahorn, Weißdorn, Pappel, Brombeere, Rubinie, Schlehe, Birke und Vogelkirsche anzureichern. Ein Randstreifen zur Straße hin ist mit Linde und Ahorn zu bepflanzen.

Durch diese Anreicherung werden nicht nur der Biotop- und Artenschutz, der Schutz von Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild positiv beeinflusst, sondern es kommt auch zu einer Verbesserung ihrer Funktion im Naturhaushalt.

b) An den Banden

Durch die Anpflanzung von Ahorn, Birken, Eichen und Hasel bleibt die Funktion des Waldmantels erhalten und könnte damit die Schädigung des Buchenwaldes z. B. mit Rindenbrand verhindern.

c) RWE-Umspannwerk

Das Areal zwischen der Technik-Station und dem Brückenbauwerk K 19 n ist im Bebauungsplan als Wald festgesetzt. Diese Fläche sollte mit Weide, Ahorn und Birke bepflanzt werden, jedoch regelmäßig gepflegt und geschnitten werden, damit die Gehölze nicht zu nahe an die Stromleitungen heranreichen. Die Festsetzung als "Wald" entspricht der Ausweisung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

2.4 Verkehrsflächen

2.4.1 Vorgeschichte zur Verlegung der K 19

Um den vorhandenen schienengleichen Bahnübergang im Verlauf der heutigen K 19 zu beseitigen, wurde erstmals 1978 ein Bauentwurf erstellt. Dieser sah eine Neuführung der Straßen-trasse ca. 200 m nördlich des jetzigen Bahnüberganges vor. Abgestimmt auf die damalige Trassenführung der L 239 war eine planfreie Kreuzung mit der parallel zur DB-Strecke verlaufenden Umgehungsstraße geplant. Dabei wurde auch eine Straßenunterquerung bewertet. Es ergaben sich mehrere Nachteile bei einer Tunnellösung in Höhe des Breitscheider Weges im Vergleich zu einer Straßenbrücke:

- o höhere Kosten,
- o größere Längsgefälle,
- o jährliche Betriebskosten für die Entwässerung im Bereich der Wannen durch Pumpen,
- o umfangreiches Unterföhrungsbauwerk.

Nach Aufgabe der Trasse L 239 n durch den Landschaftsverband Rheinland wurde der Entwurf im Jahre 1987 derart umgearbeitet, daß der bereits bebaute nördliche Anschluß der ehemaligen L 239 n (jetzt K 35) plangleich an die K 19 angebunden werden konnte (s. Anlage).

Vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens wurde in Abstimmungsgesprächen erkennbar, daß durch die Straöenneubaumaßnahme ein nicht unerheblicher Eingriff in den Hochwaldbestand nördlich der RWE-Umspannstation erfolgen würde.

Zur Lösung dieser Problematik (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung) sowie der Anbindung eines größeren Gewerbegebietes entschloß sich die Stadt Ratingen 1990 einen Bebauungsplan aufzustellen. Daraufhin wurde für die K 19 n eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben, die neben der vorliegenden Trasse weitere Straßenvarianten auf ihre Realisierungsmöglichkeit untersuchte. Der nun vorliegende Entwurf basiert auf dem Ergebnis der UVS aus dem Jahre 1990.

2.4.2 Neuführung der K 19

Die Trasse der K 19 n beginnt im Süd-Westen am bereits ausgebauten Knotenpunkt Breitscheider Weg/ Kalkumer Straße, nimmt im wesentlichen bis zum "Hauptgraben" die jetzige Linienführung auf, schwenkt dann nördlich dem RWE-Umspannwerk aus, kreuzt die Bundesbahn planfrei und schließt dann an die neue Kreuzung K 35/ Duisburger Straße an.

Die Trassenführung ist so angelegt, daß der Eingriff in den Hochwald minimiert wird und dort, wo dies unvermeidbar ist, dieser unter Ausnutzung geringstmöglicher Trassierungselemente begrenzt wird.

(Detaillierte Aussagen zur Straßenplanung sind den Entwurfsunterlagen zu entnehmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf aushängen).

Ausschlaggebend für die gewählte Linienführung waren neben dem Schutz des Waldes folgende Zwangspunkte:

- vorhandene bzw. geplante Bebauung,
- Anschluß an die Kalkumer Straße (L 139),
- Anschluß an die K 19/ K 35,
- Mindesthöhe bei der Bahnüberquerung,
- Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges "Breitscheider Weg".

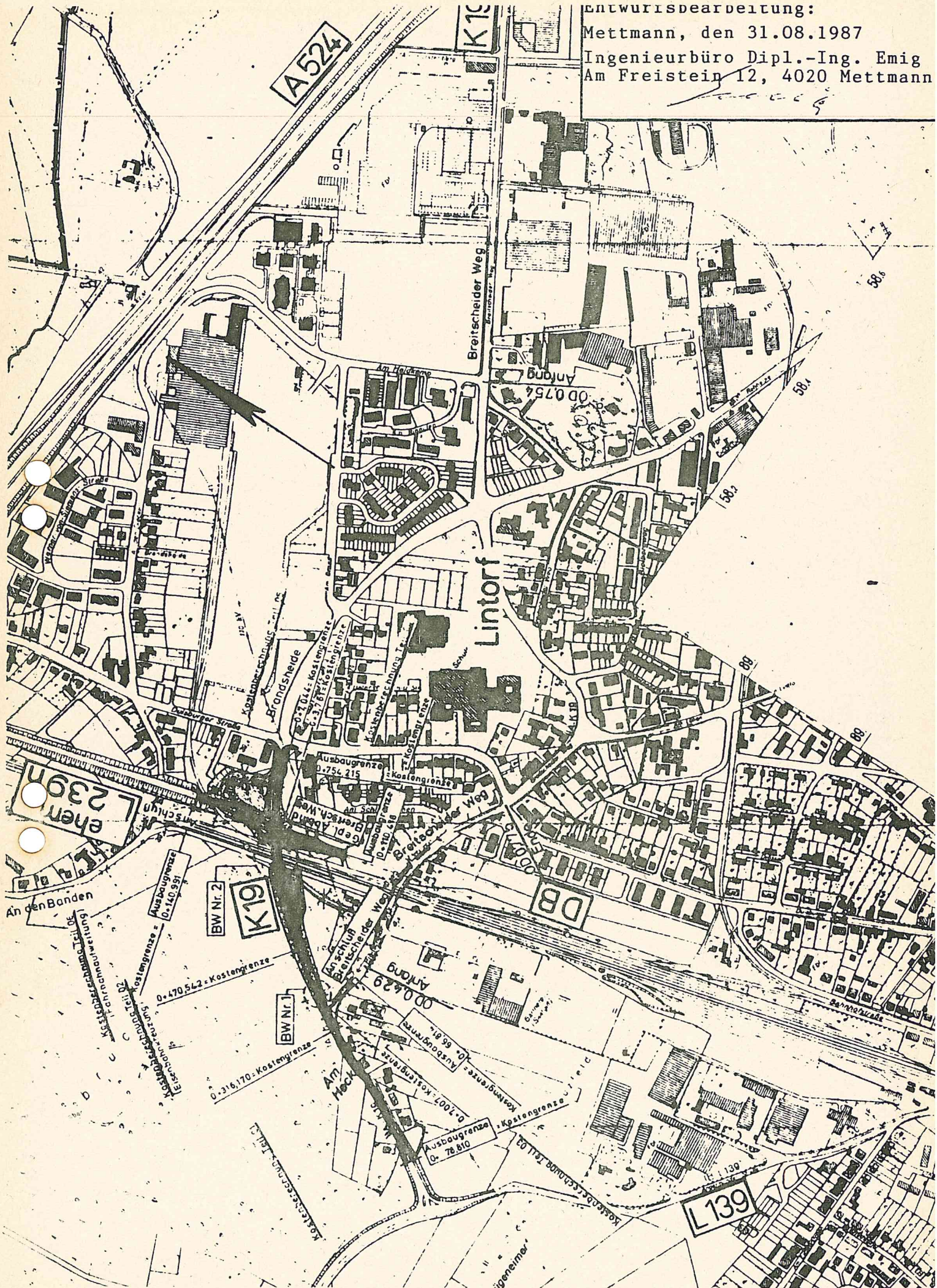
Nach dem Ergebnis der Straßenverkehrszählung verkehren auf dem jetzigen Teilstück 3.010 KFZ/ 24 Stunden, der Schwerlastverkehrsanteil liegt unter 5 %. Für die K 19 n wird gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan eine Belastung von 8.300 KFZ/ 24 h prognostiziert. Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit erhält die geplante Straße folgenden Querschnitt:

Bankett	1,50 m
Randstreifen	0,25 m
2 Fahrstreifen je 3,25 m	6,50 m
Randstreifen	0,25 m
Seitenrandstreifen	1,75 m
Rad-/ Gehweg	2,50 m

Gesamtbreite: 12,75 m

Der geplante Rad- und Fußweg liegt auf der Südseite der K 19. Bei der westlichen Straßenrampe wird bis zum Kreuzungsbauwerk auf die Anlage von Böschungen verzichtet, der Straßenkörper wird hier nach dem System "bewehrte Erde" stabilisiert.

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Emig
Am Freistein 12, 4020 Mettmann



M. 1:5000

Am Heck

Am Drügeneimer

TRASSIERUNG K 19n

- Variante 1
- • • • • " 2
- ○ ○ ○ ○ " 3

Sportplatz

Schule

Gärtnerei

Konrad-Adenauer-Platz

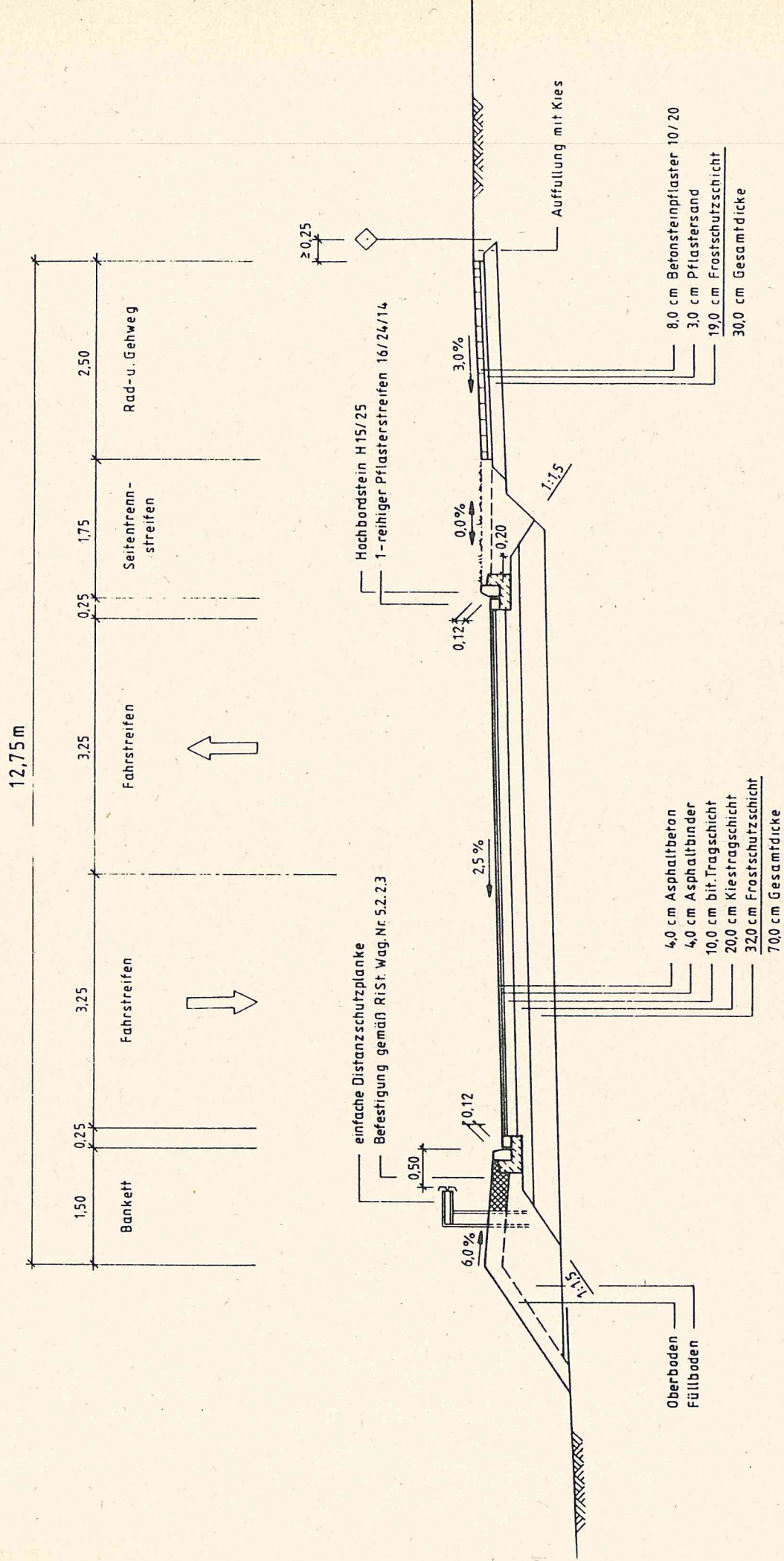
IB-L 139

Bauwerk Nr. 1
Unterführung der DB-Anlagen
und einer Gemeindestraße
Bau-km 0+525
 $\nless=133^9$ LW = 27,50 m
KH = 1,50 + 0,08 m LH = 6,15 m
Br. Kl. 60/30 N. Br. = 15,75 m

$\Delta = 133^g$ LW = 27,50 m
 KH = 1,50 + 0,08 m LH = 6,15 m
 Br. Kl. 60/30 N. Br. = 15,75 m

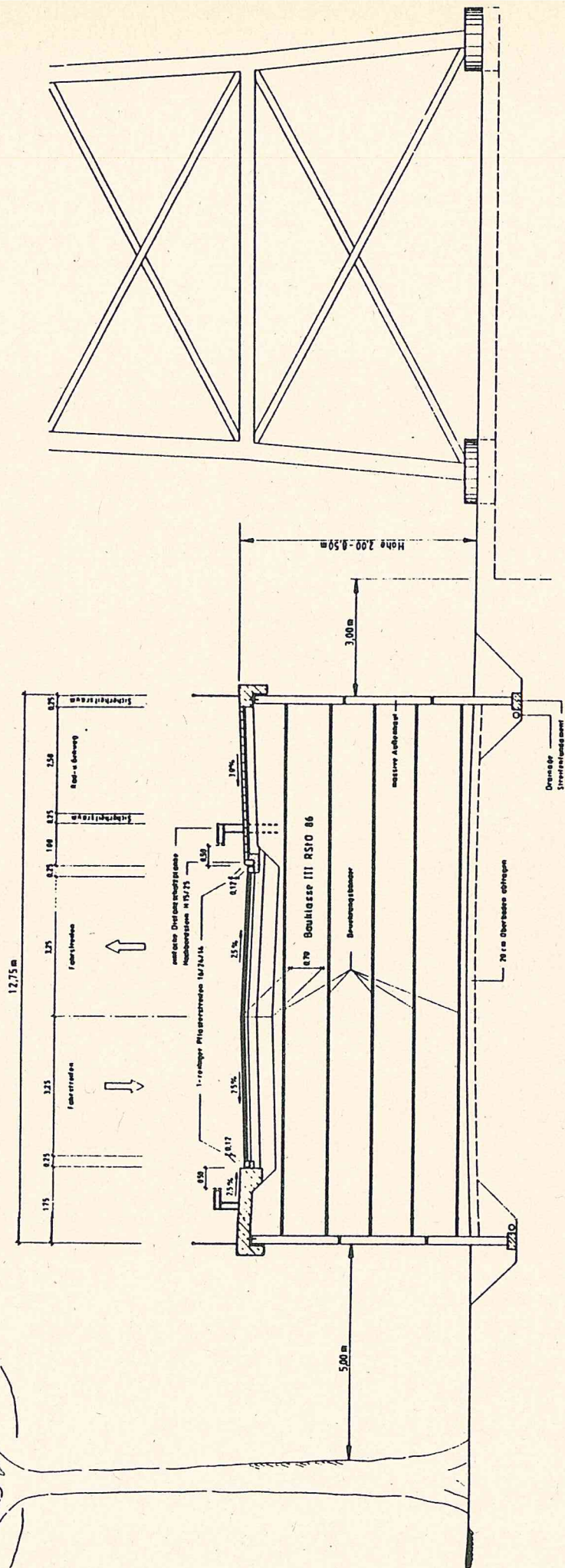
Br. Kl. 60/30 N. Br. = 15,75m

REGELQUERSCHNITT K19 n

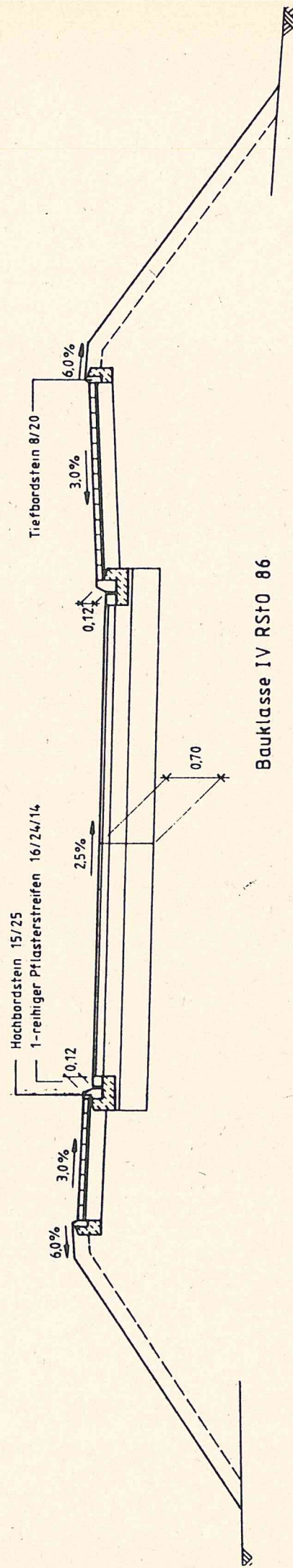
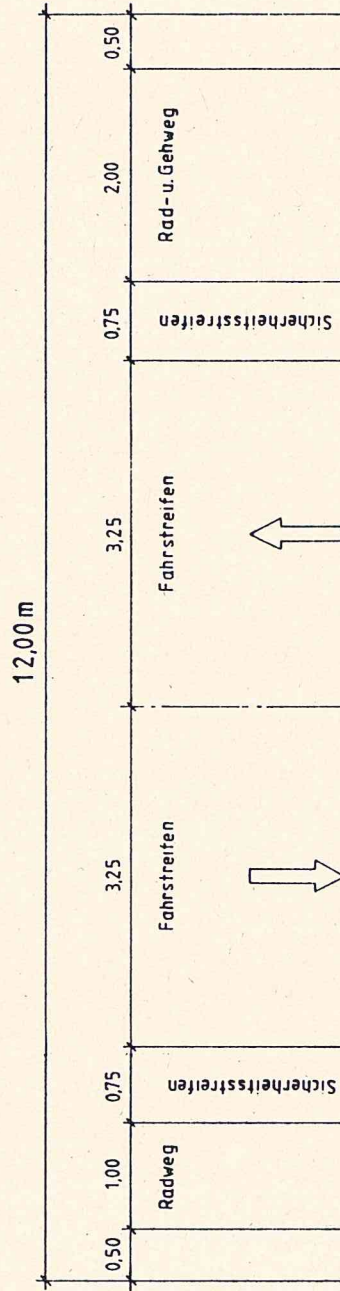


Bauklasse III RSt 86

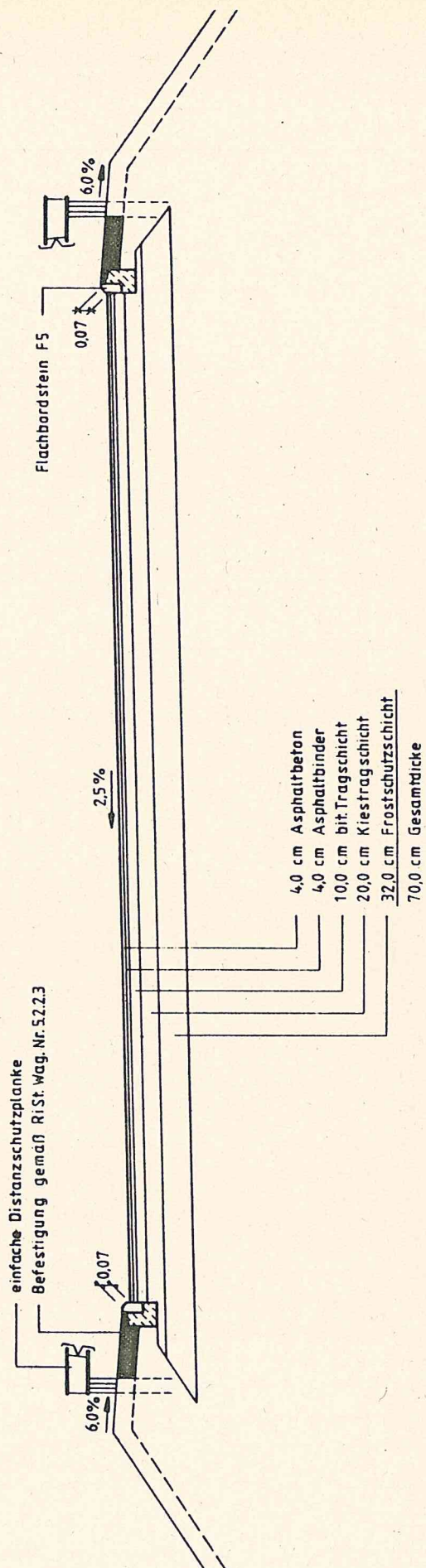
A hand-drawn diagram of a tree. The tree has a long, straight vertical trunk and a large, rounded, cloud-like canopy at the top. A vertical line with an arrow points to the trunk, labeled '500 m'. The drawing is on a light-colored background.



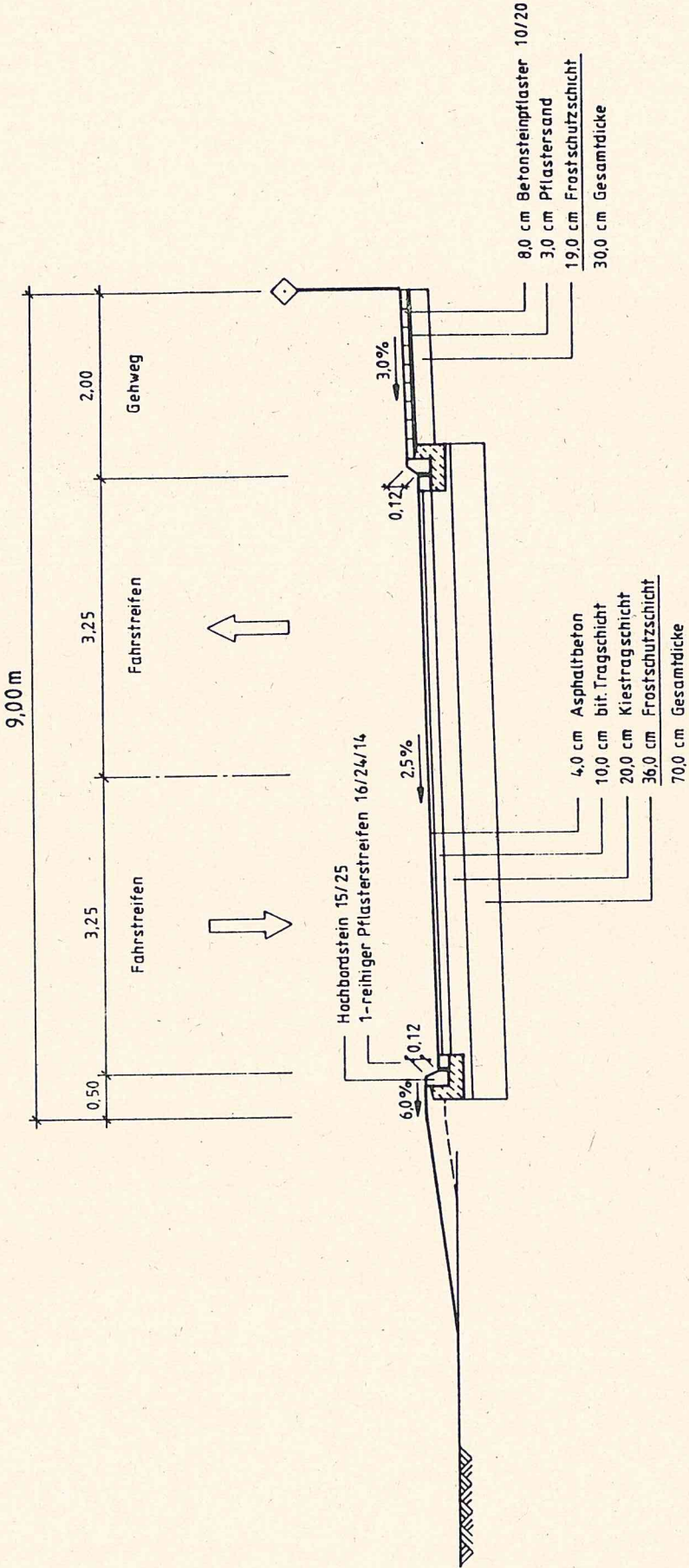
REGELQUERSCHNITT VERLEGTER BREITSCHIEDER WEG



Technical drawing of a road cross-section. The total width is indicated as $\geq 11,00 \text{ m}$. The drawing shows two lanes, each with a width of $\geq 3,75$. The lanes are separated by a central dashed line. On the left side, there is a **Bankett** (shoulder) with a width of $1,50$ and a $0,25$ wide strip. On the right side, there is a **Bankett** with a width of $1,50$ and a $0,25$ wide strip. Arrows indicate the direction of traffic flow.



REGELQUERSCHNITT PLANSTRASSE



Bauklasse IV RStO 86

2.4.3 Rückbau Bahnübergang

Der "Breitscheider Weg" wird beidseitig abgebunden. Über den verlegten "Breitscheider Weg" erfolgt der Anschluß an den Knotenpunkt K 19 n / K 35, die Straße "An den Banden" erhält über die Abbindung Anschluß an die K 19 n.

2.4.4 Kreuzung/ Einmündungen

Die Verbindung der K 19 n mit dem vorhandenen Straßennetz erfolgt über die nachstehend aufgeführten Knotenpunkte:

Kreuzung K 19 n/ K 35/ verlegter Breitscheider Weg

Der Knotenpunkt wird plangleich direkt im Anschluß an das Brückenbauwerk ausgerichtet. Zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des auf der Straßenkuppe kreuzenden Verkehrs wird die Kreuzung lichtsignalgeregelt. Der Breitscheider Weg erhält einen Radweg westlich der Fahrbahn sowie östlich davon einen kombinierten Fuß- und Radweg. Die Neuführung der Gemeindestraße ist der Ersatz für den aufgehobenen Bahnübergang. Ansonsten würde der Breitscheider Weg als Sackgasse enden. Die Abmessungen des Querschnittes betragen:

Bankett	0,50 m
Radweg	1,75 m
2 Fahrstreifen je 3,25 m	6,50 m
Rad-/ Gehweg	2,75 m
Bankett	0,50 m

Gesamtbreite: 12,00 m

Kreuzung K 19 n/ Duisburger Straße

Die zur Zeit aufgeweitete Fahrbahn der K 19 wird auf drei Fahrstreifen zurückgebaut. Der Umbau des östlichen Teilabschnitts (Brandsheide) ist bereits erfolgt. Die Zufahrt von der K 19 in die Duisburger Straße bleibt wegen der Schulwegsicherung gesperrt (Schulzentrum Lintorf).

Zur Erschließung eines neuen Gewerbegebietes dient eine Planstraße, die in den abgebundenen Breitscheider Weg mündet. Über diesen erfolgt der direkte Anschluß zur K 19 n. Folgender Straßenquerschnitt ist hier vorgesehen:

Bankett	0,50 m
2 Fahrstreifen je 3,25 m	6,50 m
Gehweg	2,00 m

Gesamtbreite: 9,00 m

2.4.5 Ingenieurbauwerke

Im Rahmen der Neubaumaßnahme ist ein planfreier Bahnübergang vorgesehen. Das Brückenbauwerk läßt auf der Westseite der Bahnanlage ein weiteres Gleis zu. Für Fußgänger ist auf die Straße "An den Banden" zuführend und parallel zur K 19 n eine Treppe mit Radspur geplant. Ein direkter Anschluß über die Kreuzung K 19 n/ K 35 zum Zentrum Lintorfs über den verlegten Breitscheider Weg ist damit gegeben.

2.4.6 Rad- und Fußwege

Das Fuß- und Radwegekonzept ist abgestimmt auf die geplanten Nutzungen und wichtige Wegeverbindungen.

Auf der Südseite der K 19 n ist ein kombinierter Fuß- und Radweg geplant. Dieses Teilstück stellt den Lückenschluß mit dem jeweils vorhandenen Fuß- und Radweg entlang der Kalkumer Straße (L 139) im Süd-Westen und dem an der Straße "Brandsheide" im Nord-Osten her.

Der verlegte Breitscheider Weg erhält auf der Ostseite einen kombinierten Fuß- und Radweg, auf der Westseite ausschließlich einen Radweg. Letzterer findet seine Fortsetzung in der geplanten Wegeachse "Scheidter Bruch", durchquert die vorgesehene Kleingartenanlage und mündet kurz vor dem ehemaligen Lintorfer Bahnhof in die Wedauer Straße. Dann erfolgt die Fortsetzung bis zu dem geplanten Kreuzungsbauwerk "L 239 n/ Duisburger Straße/ Konrad-Adenauer-Platz". Eine größtenteils fahrbahnunabhängige Rad- und Fußwegeverbindung zum Ortsmittelpunkt Lintorf wird dadurch geschaffen.

2.4.7 Ruhender Verkehr, Stellplätze

Der ruhende Verkehr ist entsprechend den Richtlinien der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auf dem privaten Grundstück mit ausreichender Anzahl grundstücksbezogen nachzuweisen.

Da es in Gewerbegebieten oftmals zu einer größeren Konzentration von Stellplatzflächen kommt, sind diese mit Baumpflanzungen zu durchgrünen. Als Berechnungsgrundlage gilt:

- 1 Stellplatz/ 30 qm Bürofläche,
- 1 Stellplatz/ 80 qm Lagerfläche,
- 1 Stellplatz/ bis 75 qm Wohnfläche
(z. B. Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal)

2.4.8 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet wird durch die Buslinie 751 (Heiligenhaus/ Hösel/ Lintorf/ Kaiserswerth) angedient. Die mittlere Gehwegentfernung zum Gewerbegebiet beträgt ca. 350 m.

Im Einmündungsbereich Planstraße/ Breitscheider Weg/ K 19 n ist ein Haltepunkt vorgesehen. Dieser ist im Bebauungsplan hinweislich eingetragen.

2.4.9 Ein- und Ausfahrten

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und entsprechend den Forderungen des Rheinischen Straßenbauamtes in Düsseldorf wird entlang der L 139 (Kalkumer Straße) ein Verbot der Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

Ebenso wird am Ende der Straße "Am Schließkothlen" ein Verbot der Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Es ist eine Trennung der Verkehre für die Anwohner und Gewerbebetriebe aus Immissionsschutzgründen vorgesehen. Die Gewerbebetriebe erhalten eine gesonderte rückwärtige Erschließung über den verlegten "Breitscheider Weg".

2.5 Ver- und Entsorgung

Die der Versorgung der einzelnen Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden (z.B. Transformatorenhäuschen, Verteilerkästen, Kontrollschächte usw.).

2.5.1 Energie

Strom

Die Versorgung wird durch Anschluß an das vorhandene Netz sichergestellt. Die Standorte für die Kompaktstation zur Stromversorgung werden im Zuge der geplanten Bebauung durch das Rheinisch-Westfälische-Elektrizitätswerk zusammen mit der Stadt Ratingen und den betroffenen Grundstückseigentümern festgelegt, wenn der Leistungsbedarf im einzelnen bekannt ist.

Gas

Die im Plangebiet vorhandenen Gasleitungen werden von den Stadtwerken Ratingen unterhalten.

2.5.2 Wasser

(vergleiche Übersichtsplan GEP Lintorf, Stand: 30.11.1988)

o **K 19 n**

Die Stadt Ratingen ordnet im Zuge des Ausbaus der K 19 n ihr Entwässerungsnetz in diesem Raum und schafft damit eine Vorflutmöglichkeit für die gefaßten Oberflächenwässer. Die gesammelten Wässer werden über einen projektierten Hauptvorfluter Lintorfs einem geplanten naturnah gestalteten Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken zugeführt, das an der L 139 östlich der Einmündung der K 19 entstehen soll. Die gereinigten Wässer werden von hier aus über einen im Straßenraum liegenden Kanal dem Hauptgraben zugeführt.

o **Regenüberlaufbecken**

Vorbemerkungen:

Im Rahmen des Generalentwässerungsplanes der Stadt Ratingen für die Ortsteile Lintorf und Breitscheid-Süd aus dem Jahr 1987/88 wurde ein erforderliches RÜB-Volumen in Höhe von 2.800 cbm ermittelt. Es war vorgesehen, das Regenüberlaufbecken als zweigeteiltes Stahlbetonrechteckbecken unter Einbeziehung des anrechenbaren Volumens des Zulaufkanals auszubilden.

Wegen des am Becken vorbeigeführten Trockenwetterabflusses war das Regenüberlaufbecken als Durchlaufbecken im Nebenschluß geplant.

Das RÜB sollte ursprünglich innerhalb des für die Regenbeckenanlage Lintorf-Hauptgraben vorgesehenen Standortes nordwestlich des Kreuzungsbereiches Breitscheider Weg/Kalkumer Straße angeordnet werden. Aus Gründen des Landschaftsschutzes mußte dieser Standort aufgegeben werden.

Da eine unterirdische Anordnung des Regenüberlaufbeckens in Form eines Stahlbetonrechteckbeckens innerhalb des zukünftigen Standortes der Regenbeckenanlage Lintorf-Hauptgraben südöstlich des Kreuzungsbereiches Kalkumer Straße/ Breitscheider Weg aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht ohne erheblichen Aufwand möglich ist, wird das RÜB als Stauraumkanal mit unten liegender Entlastung ausgebildet. Der Stauraumkanal wird im Profil des Breitscheider Weges (K 19 n) verlegt.

o **Regenrückhaltebecken**

Das Regenrückhaltebecken liegt in der dafür ausgewiesenen Fläche südöstlich des Kreuzungsbereiches Kalkumer Straße/ Breitscheider Weg. Der ursprünglich vorgesehene Standort westlich des Breitscheider Weges mußte aus Gründen des Landschaftsschutzes aufgegeben werden.

Der Standort liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Das Regenrückhaltebecken liegt lt. Flächennutzungsplan im Wasserschutzgebiet III B. Es wird als offenes Erdbecken ausgebildet. Aufgrund der hohen Grundwasserstände sowie der Lage im Wasserschutzgebiet ist eine Abdichtung des Beckens erforderlich. Es werden Dichtungsfolien verwendet.

flutergebiet Nord

RRB

RKB

HAUPTGRABEN

AUS

RUB

5689

5789

RRB

AUS

1396

13

Am Düggeneimer

LEGENDE:

-  Haupteinzugsgebietsgrenz
-  Teileinzugsgebietsgrenz
-  Vorflutergebietsgrenz
-  Nr. des Teileinzugsgebiet
-  RW-Kanal mit Sammler-Nr
-  Einleittungsstelle In Vorfl

Die in Anspruch zu nehmende Fläche hat eine Größe von ca. 13.000 qm. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wird eine Böschungsneigung von im Mittel 1 : 2 gewählt. Das somit aktivierbare Volumen beträgt ca. 14.000 cbm.

Der Ablauf aus dem RRB wird in den Hauptgraben eingeleitet, da der gegenüber dem Becken liegende Graben keine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit zum Ableiten des maximalen Abflusses aufweist.

Mit dem Bau der Anlage sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Deshalb sind hier verschiedene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Auf seiner gesamten Fläche wird das Regenrückhaltebecken mit feuchten und wasserverträglichen Hochstaudenbeständen und Röhrichtbeständen angereichert. Diese Vegetationsbestände wirken wasserregulierend und wasserreinigend, so daß eine geringere Belastung des Bodens und des Grundwassers mit Schadstoffen zu erwarten ist. Die Böschung, die ein Neigungsverhältnis von 1:2 haben, sind mit einer der Bodenart angepaßten Rasenmischung zum Innenraum hin zu sichern. Die Böschungsaußenkante und die angrenzenden Flächen sind, in Ergänzung zur Umgebung, mit Gehölzen und Bäumen wie z. B. Hainbuche, Hundsrose, Hasel, Schlehe, Linde, Ahorn und Eiche zum Zwecke des Arten- und Biotopschutzes, zur Sicherung des Bodens, zur Verbesserung des Klimas und der Luft, zum Schutz des Wassers und zum Ausgleich des Landschaftsbildes zu bepflanzen.

o Kleingartenanlage

Die geplante Kleingartenanlage wird an das Energieversorgungs- und Abwasserbeseitigungsnetz der Stadt Ratingen angeschlossen.

Vorgesehen ist, daß

- die einzelnen Kleingärten mit Wasser versorgt werden. Eine Abwasserentsorgung auf der einzelnen Kleingartenparzelle ist nicht vorgesehen.
- das Oberflächenwasser der geplanten Stellplatzanlagen vollständig der städtischen Regenwasserkanalisation zugeführt wird.

Eine Grundwassernutzung wird wegen in der Nähe liegender Altlasten ausgeschlossen.

o **Regenwasser-Kanal**

Zur Entlastung bestehender Hauptsammler ist ein neuer Regenwasserkanal (1390) vorgesehen, der ab der Straße "Am Löken" zunächst über das Gelände des Industriegleises und danach durch den geplanten Rad- und Fußweg "Scheidter Bruch" verläuft. Vor dem bestehenden Durchlaß unter der Bundesbahn mündet dieser in den Sammler 1301. Hinter dem Bundesbahndurchlaß, der ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist, ist beabsichtigt, bis zum Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken "Hauptgraben" den Sammler 1301 neu auszubauen und den unter der RWE-Umspannstation verlaufenden Sammler stillzulegen.

Die Entwurfsmaßnahme berührt auch den Hauptgraben, der hier parallel zum Breitscheider Weg verläuft und auf großen Längen kanalisiert ist. Dieser hat keine natürliche Quellschüttung, sondern wird ausschließlich durch den Zechenbach gespeist. Der Hauptgraben soll von östlich des Bahnüberganges bis westlich der Kreuzung mit der K 19 n aufgegeben und durch den vorher genannten Hauptvorfluter Lintorfs ersetzt werden.

Auf der Wedauer Straße ist die Verlegung eines neuen Regenwasserkanal geplant. Im Zuge der Straßenplanung K 19 n und der damit verbundenen Industrieansiedlung ist der Sammler 1303 zu sanieren.

o **Schmutzwasser**

Durch die zuvor genannten Kanalsanierungen bzw. Neubauten ist das Kanalnetz ausreichend dimensioniert.

2.5.3 Post und Telekom

Da im Planbereich mehrere Fernmeldekabel verlaufen, die unter Umständen von Baumaßnahmen berührt und infolgedessen verlegt werden müssen, soll mindestens 12 Monate vor Baubeginn das zuständige Fernmeldeamt in Düsseldorf benachrichtigt werden.

2.5.4 Flächen und Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Fernleitungen

o **RWE-Umspannstation**

Ein Gebiet zwischen der K 19 n und dem Breitscheider Weg ist entsprechend seiner Nutzung als eine "Fläche für Versorgungsanlagen" festgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein Umspannwerk der Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerke, Essen.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist so ausgewiesen, daß sowohl die Erweiterung vorhandener Gebäude sowie ein eventuell erforderlicher Neubau zulässig sind. Die Höhe der baulichen Anlage orientiert sich betriebsbedingt an einer Geschoßhöhe von 4,50 m.

o **RRB und RüB "Hauptgraben"**

Östlich der Einmündung Kalkumer Straße/ Breitscheider Weg ist der Bau der oben genannten Anlage vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Regenrückhaltebecken wird ein Volumen von ca. 14.000 cbm haben, das des Regenüberlaufbeckens als Stauraumkanal ca. 2.600 cbm.

o **Ferngasleitung**

Westlich der Eisenbahn verläuft eine Ferngasleitung der Ruhr-Gas-AG, Essen. Für die mögliche Erweiterung einer kürzlich fertiggestellten Betriebsstätte soll die Option der Verlegung der Gasleitung geschaffen werden.

Die Beschränkungen, die sich im einzelnen durch die Ausweisung der Schutzstreifen für die oben genannte Fernleitung ergeben, sind mit den Grundstückseigentümern durch die Leitungsträger vertraglich vereinbart. Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen und Sträuchern ist nur in Absprache mit dem Leitungsträger möglich.

o **Bahnstromleitung**

Auf der Ostseite der Bahnlinie Düsseldorf-Duisburg verläuft die Hochspannungsleitung der Deutschen Bundesbahn. Diese kreuzt die K 19 n in Höhe der geplanten Kreuzung K 35/ verlegter Breitscheider Weg. Da an dieser Stelle der erforderliche Mindestabstand zur Fahrbahn nicht gegeben ist, muß die Leitung angehoben werden.

o **Hochspannungsleitungen**

Das Plangebiet durchqueren verschiedene Hochspannungsleitungen.

Die 110 kv-Leitung wird im Zuge der Straßenbaumaßnahme K 19 n ebenfalls aus den zuvor genannten Gründen angehoben. Gleichzeitig werden einige Leitungen durch den Versorgungsträger (RWE Essen) neu geordnet. Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt diese Vorgabe. Die Durchführung der Maßnahme (z. B. Wahl des Maststandortes) obliegt dem Leitungsträger.

2.6 Immissionsschutz

2.6.1 K 19 n

Für die bestehende wie für die geplante Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplan L 269 - Teil A wurde eine schalltechnische Berechnung auf der Grundlage der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BimSchV) vom 12.06.1990 durchgeführt. Danach ist ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegeben, wenn beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen der von der Straße ausgehende Lärm (berechnet als Mittelungspegel gemäß RLS-90) einen der folgenden Grenzwerte überschreitet:

- in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) Tag/Nacht,
- in Mischgebieten 64/54 dB(A) Tag/Nacht,
- in Gewerbegebieten 69/59 dB(A) Tag/Nacht

oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70/60 dB(A) Tag/Nacht erhöht wird.

Eine Anspruchsberechtigung für die vorher genannten Gebiete ist danach grundsätzlich gegeben. Für die Wohnbebauung südöstlich der Auffahrt zur K 35 ist dieser Anspruch jedoch schon beim Ausbau in der Weise erfüllt worden, daß die betroffenen Gebäude mit passiven Schallschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern) ausgestattet wurden. Für die Festsetzung notwendiger Schalldämm-Maße gem. DIN 4109 in der städtebaulichen Planung wird zum Mittelungspegel ein Zuschlag von 3 dB(A) addiert, um den "maßgeblichen Lärmschutzpegel" zu erhalten.

- o Für den Straßenabschnitt von der L 139 bis zur K 35 ergab sich ein Außenlärmpegel von 68 dB(A) tagsüber und 56,9 dB(A) nachts. Aufgrund der örtlichen Bedingungen (Zufahrten, Abstand zur Neubautrasse, Belichtung) sind für die Gebäude im Mischgebiet Nr. 1 nur passive Schallschutzmaßnahmen durchführbar. So ist hier der Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 notwendig. Die hiervon betroffenen Gebäudeseiten sind im Lageplan L 1 des Vorwurfes zum Neubau der K 19 n markiert.
- o Für den Straßenabschnitt von der K 35 bis zur Duisburger Straße wurden folgende Außenlärmpegel errechnet: 67,6 dB(A) tagsüber und 56,6 dB(A) nachts, für den verlegten Breitscheider Weg 63,8 dB(A) tags und 53,9 dB(A) nachts. Daher setzt der Bebauungsplan für das Mischgebiet Nr. 2 und das allgemeine Wohngebiet Nr. 1 jeweils Fenster der Schallschutzklasse 3 fest.

- o Entlang der K 35 (Bissingheimer Straße) ist ein Außenlärmpegel von 67,0 dB(A) tags und 56,0 dB(A) nachts ermittelt worden. Das bedeutet für das allgemeine Wohngebiet Nr. 2 den Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 3.

2.6.2 Reine Wohngebiete

Entlang der Bahntrasse Düsseldorf-Duisburg ergaben Schallmessungen * den Lärmpegelbereich IV (66 bis 70 dB(A)). Die Messungen schlossen sowohl den Verkehrslärm auf der Duisburger Straße als auch den des Flug- und Bahnverkehrs ein. Der schalltechnische Orientierungswert gemäß DIN 18005, Teil 1 - Schallschutz im Städtebau - beträgt für reine Wohngebiete 50 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Als passiven Schallschutz wird daher für die Teilgebiete 1 und 2 der Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 4 vorgeschrieben.

2.6.3 Gewerbegebiete

Bei dem an der Kalkumer Straße ausgewiesenen Gewerbegebiet 1 handelt es sich um eine Fläche, die im Zuge des Rückbaus der alten Trasse L 139 bepflanzt wurde. Sie ist eine Ausgleichsfläche für den erfolgten Neubau der Straße. Die Gehölzpflanzung soll auch weiterhin Bestand haben. Eine bauliche Nutzung des Areals ist daher nicht zulässig. Deshalb entfallen hier besondere Lärmfestsetzungen.

Anders verhält es sich mit dem Gewerbegebiet Nr. 2. Das im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 8 BauNVO festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach den zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert, um den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen. Grundlage für diese Gliederung ist der sogenannte Abstandserlaß (Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Min.Bl.NW 1990 S. 504, siehe Anhang). Unter der Beachtung der Betriebsarten für 1990 erfolgt die Einstufung der zulässigen Betriebe nach ihrem Störgrad. Die zugrundegelegten Schutzabstände beziehen sich auf die vorhandene Wohnbebauung im Osten (Scheidter Bruch) und die Wohnnutzung im Westen (Breitscheider Weg - K 19 n). Es werden Betriebe nicht zugelassen, die einen Schutzabstand von 200 m und mehr benötigen (Klasse I bis VI der Betriebsartenliste).

* Institut für Schalltechnik, Oktober 1992
(Schallschutz für Wedauer Straße 35, 37)

Gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Regelung möglicher Ausnahmen bleiben Ausnahmen für Betriebe und Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis der Betriebsartenliste) zulässig, wenn nachweislich der Immissionsschutz sichergestellt wird. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Umweltverträglichkeit soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz zu treffen, um vielfältiger in der Betriebsart oder Produktion reagieren zu können.

Aufgrund dieser Vorgaben wird erreicht, daß sich auf Gewerbeflächen nur Nutzungen mit niedrigem Störgrad ansiedeln. Da die Regelfestsetzung "GE-Gebiet" im Sinne des § 8 BauNVO allein nicht ausreichend ist, dieses Ziel planungsrechtlich abzusichern, d. h., einen unerwünschten Besatz des Gebietes durch Einzelhandelsbetriebe zu verhindern, erfolgt eine weitere Nutzungseinschränkung:

- Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben, die Güter des täglichen Bedarfs an Endverbraucher abgeben

Begründung:

Die verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sollen nicht gefährdet werden. Einzelhandelsbetriebe der ausgeschlossenen Art gehören typischerweise in zentrale Wohnbereiche, da sie eine dem Wohnen zugehörige Nutzung sind. Dem entspricht auch die Darstellung des Ortsteiles Lintorf als Siedlungsschwerpunkt im wirklichen Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen. Gemäß der Vorgabe des Gebietsentwicklungsplanes sollen Siedlungsschwerpunkte sich zu leistungsfähigen Grundversorgungszentren herausbilden. Im Danneberg-Gutachten von 1987 sind die nachfolgenden Anregungen auf der Grundlage umfangreicher Standort-, Markt- und Imageuntersuchungen enthalten:

"Das Erfordernis zur Schaffung einer Ortsmitte durch Gestaltung und Integration des Konrad-Adenauer-Platzes mit dem Lintorfer Markt steht im Vordergrund der Anregungen der Unternehmer an die Stadtplaner. In zahlreichen Stellungnahmen wird auf den derzeitigen Leerstand von Ladenlokalen ebenso verwiesen wie auf die Gefahren, die sich aus der Ansiedlung von weiteren Großanbietern an der Peripherie im Hinblick auf die Entwicklung des Einzelhandels im Ortskern ergeben würden."

Die Umgestaltung der Speestraße und des Lintorfer Marktes ist mittlerweile abgeschlossen.

Die detaillierte Prüfung eines Einzelfalls erfolgt bei jeder baurechtlichen Genehmigung durch die zuständige Fachbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt in Düsseldorf.

2.6.4 Dauerkleingärten

Der schalltechnische Orientierungswert gemäß DIN 18005, Teil 1, liegt für Kleingärtenanlagen bei 55 dB(A) tags und nachts. Von einer Realisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird jedoch aus folgenden Gründen verzichtet:

- o Größere Teilflächen entlang der Bundesbahnstrecke werden bereits gärtnerisch genutzt.
- o Die Errichtung einer Lärmschutzwand bzw. eines -walls hätte neben einer Verschattung (Bahngleise liegen teilweise bis zu 1 m höher als die vorhandenen Kleingärten) auch eine völlige Neuordnung der jetzigen Anlage zur Folge.
- o Im Hinblick auf die Lärmschutzwürdigkeit der Kleingärten ist davon auszugehen, daß der Aufenthalt jahreszeitlich bedingt temporär begrenzt ist.

2.7 Sonstige Regelungen

Das Plangebiet liegt in der **Wasserschutzzone III B** der Wassergewinnungsanlage Bockum der Stadtwerke Duisburg. Zur Gewährleistung einer geregelten Wasserversorgung für die Bevölkerung wird daher im Rahmen von Baugenehmigungen durch entsprechende Auflagen darauf zu achten sein, daß wassergefährdende sowie nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können, auch sind nur schutzzonenverträgliche gewerbliche Nutzungen zugelassen.

Bei der Realisierung der Straßenneubaumaßnahmen werden die Bestimmungen der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsanlagen" (RiStWag) entsprechend den Vorgaben für die Wasserschutzzone III A beachtet. Entsprechend des § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Wasserschutzzonverordnung vom Wasserwerk bedarf der Straßenneubau einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Der südliche Planbereich liegt im **Anflugsektor 24/24 R** des Flughafens Düsseldorf. Das Plangebiet befindet sich jedoch nicht innerhalb einer Lärmschutzzone.

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein **Landschaftsschutzgebiet** (L 13 "Lintorfer Mark"). In diesem Bereich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können.

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Flächenbilanz

Plangebiet gesamt: ca. 23,91 ha

davon:

o reines Wohngebiet	ca. 0,38 ha
o allgemeines Wohngebiet	ca. 3,01 ha
o Mischgebiet	ca. 2,27 ha
o Gewerbegebiet	ca. 1,30 ha
o Verkehrsflächen (K 19 n: ca. 1,17 ha)	ca. 3,38 ha
o Bahnanlagen	ca. 1,42 ha
o Flächen für Versorgungsanlagen	ca. 2,30 ha
o Grünflächen (Verkehrsgrün ca. 1,58 ha; Parkanlage/Spielplatz ca. 0,05 ha; Dauerkleingärten ca. 2,16 ha)	ca. 3,79 ha
o Wald	ca. 6,06 ha

3.2 Auswirkungen auf die Infrastruktur

Durch ihre ausgezeichnete Anbindung an die Oberzentren Düsseldorf und Essen sowie durch den in unmittelbarer Nähe befindlichen Flughafen ist die Stadt Ratingen ein gefragter Gewerbestandort. Um der hohen Nachfrage gerecht zu werden ist es sinnvoller, vorhandene Standorte neu zu ordnen, mit dem Ziel einer städtebaulichen Optimierung, als an anderer Stelle weiteren Flächenverbrauch zu verursachen.

Für den Ortsteil Lintorf werden weitere Gewerbeansiedlungen eine Zunahme an Arbeitskräften bedeuten, ein Umstand der korrespondiert mit einer Zunahme an Wirtschaftskraft und somit letztendlich den Anforderungen einer gesunden Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes gerecht wird.

3.3 Auswirkungen auf die Umwelt

3.3.1 Eingriff in die Landschaft/ Ausgleichsmaßnahmen

Durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 erfolgte in Artikel 5 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 8 a BNatG heißt es:

"(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan...zu entscheiden."

26.04.1994

Flächenbilanz der Ausgleichsmaßnahmen
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes L 269 - Teil A

RRB

Der Bau des Regenrückhaltebeckens wird durch die Ausgleichsmaßnahme a 1 voll ausgeglichen.

K 19 n

a 1 =	8.000 m ²
a 2 =	7.000 m ²
a 3 =	1.300 m ²
a 4 =	530 m ²
a 5 =	695 m ²
a 9 =	170 m ²
a13 =	1.000 m ²
a14 =	3.000 m ²
Parzelle 70 =	2.500 m ²
RWE =	4.104 m ²
	<u>20.299 m²</u>

Verlegter Breitscheider Weg

a 5 =	695 m ²
a 6 =	1.200 m ²
a11 =	120 m ²
a12 =	230 m ²
	<u>2.245 m²</u>

K 35

a 8 =	1.030 m ²
a10 =	1.500 m ²
	<u>2.530 m²</u>

Gesamt

33.074 m²

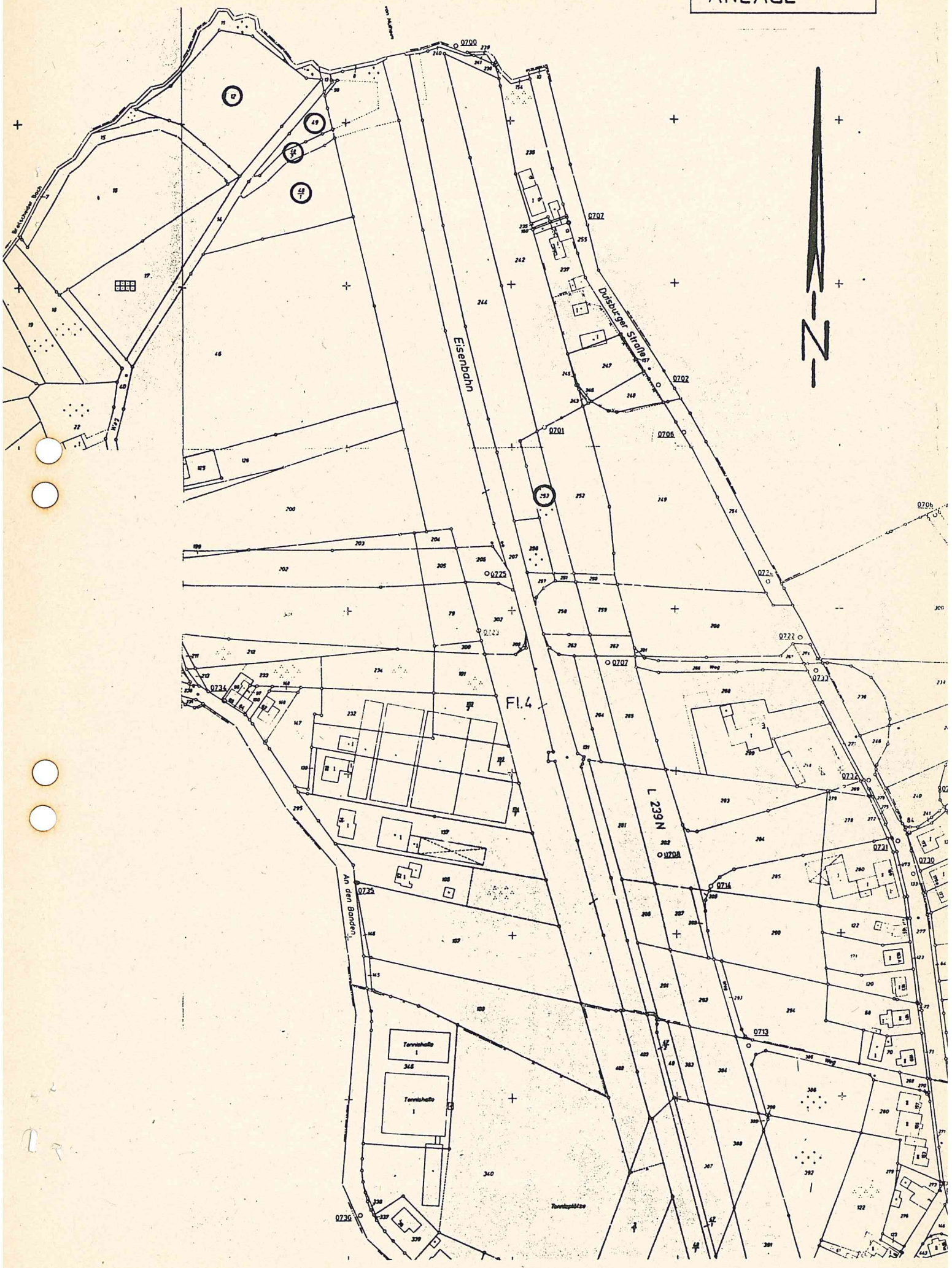
Geforderter Ausgleich

55.400 m²

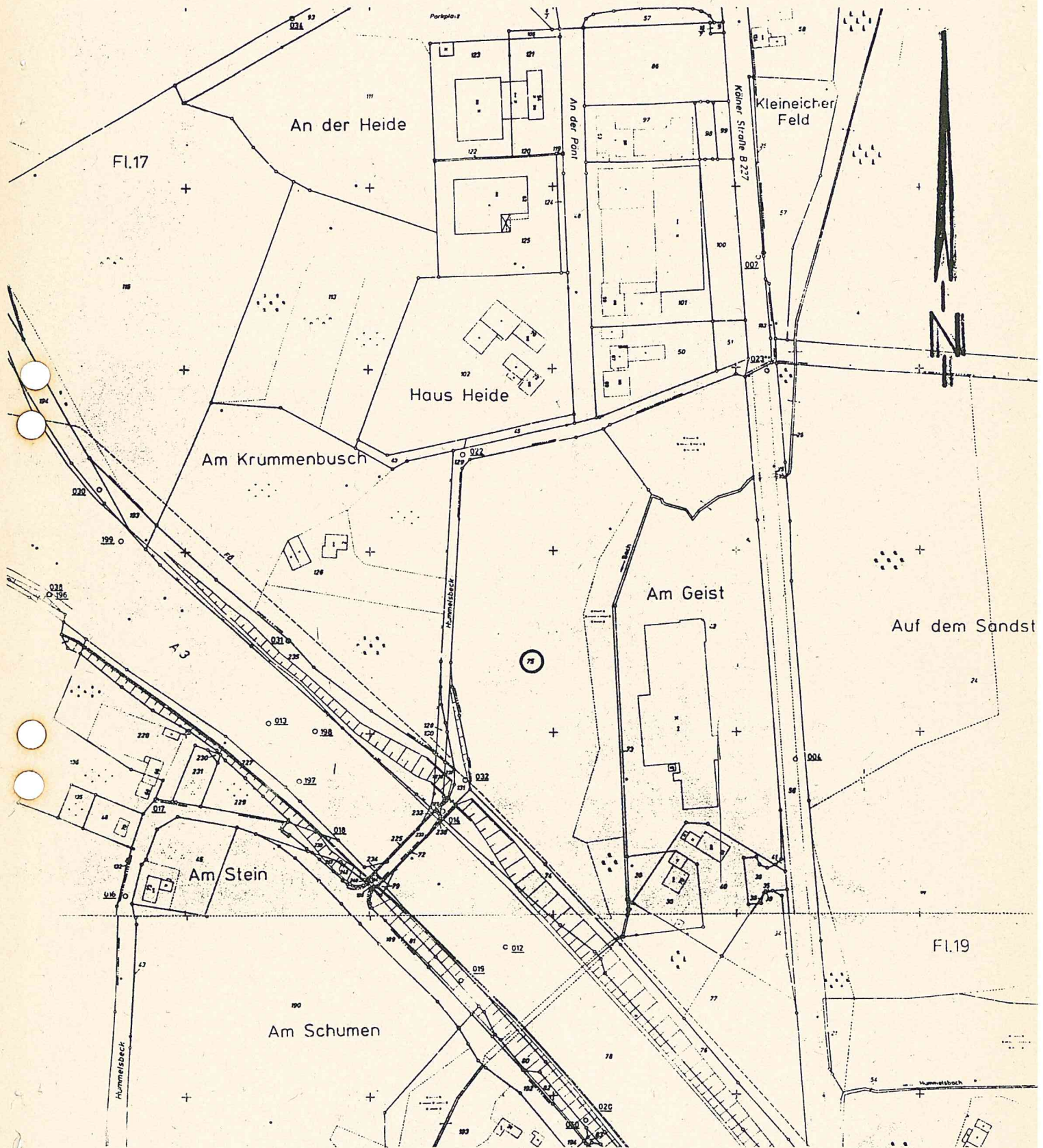
Defizit

22.326 m²

ANLAGE



ANLAGE



Da der konkrete Eingriff in die Landschaft durch Versiegelung und Inanspruchnahme von Freiflächen noch nicht feststeht, kann auch hier nicht ein entsprechender Ausgleich gefordert werden. Der Bebauungsplan gibt jedoch einen Rahmen (Prognose) für einen möglichen Eingriff her, welcher einer maximalen laut künftiger Festsetzung möglichen Ausnutzbarkeit - Überbauung - Versiegelung - entspricht. Festzuhalten gilt, daß für diesen maximalen Rahmen bei voller Ausschöpfung ein entsprechender Ausgleich zu fordern ist. Bleibt der Eingriff darunter, so vermindert sich auch der zu fordernde Umfang.

Grundlage des vom Bauherrn zu erbringenden Grünordnungsplanes ist der landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Bebauungsplan. Dieser bilanziert Art und Umfang des konkreten Eingriffs sowie die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Gewerbegebiet/ Wohngebiet

Die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich sowie die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen gelten nach § 4 Abs. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen generell als Eingriff. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes § 8 durch den Artikel 5 des Gesetzes zur Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 ist die Anlage von Wohngebäuden ebenfalls als Eingriff zu betrachten. Folgende Elemente des vorliegenden Bebauungsplanes L 269 - Teil A sind dementsprechend als Eingriff anzusehen:

o Baugebiete

Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten handelt es sich fast ausschließlich um eine Bestandsplanung. Nur vereinzelt stehen Baulücken einer baulichen Nutzung noch offen. Eine Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes für diese Flächen erübrigt sich daher.

o K 19 n/ Anschlußstrecken/ RRB

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen erhöhen die Wertigkeit der Landschaft. Dies dient nicht nur dem Ausgleich im Sinne des Biotop- und Artenschutzes, sondern schützt und erhält auch die Funktionen der anderen Naturhaushaltfaktoren (z. B. Klima/Luft/Wasser).

Die Ausgleichsbilanz zur Versiegelung und die im Sinne des Biotop- und Artenschutzes weist ein Defizit aus. Der durch den Bau der K 19 n verursachte Waldverlust wird vollständig ausgeglichen.

Der durch den Straßenbau verursachte Kompensationsmangel (22.326 qm - vgl. Flächenbilanz) wird durch Verfü-
gungstellung verschiedener Ersatzflächen ausgeglichen:

Dabei liegen 5 Teilflächen im räumlich-funktionalen Zu-
sammenhang mit der Baumaßnahme in Ratingen-Lintorf und
eine größere zusammenhängende Ersatzfläche in Ratingen-
Breitscheid.

Diese Flächen liegen überwiegend in landwirtschaftlicher
Nutzung, so daß eine Optimierung bzw. ökologische Wert-
steigerung der Flächen zugunsten des Biotop- und Arten-
schutzes erfolgen kann, die aus Mitteln des Straßenbaus
finanziert werden.

Mit dem Flächenüberschuß in Höhe von ca. 1.400 qm werden
mögliche Einschränkungen der Inanspruchnahme auf anteil-
ligen Flächen durch z.B. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
kompensiert.

o Ersatzflächen

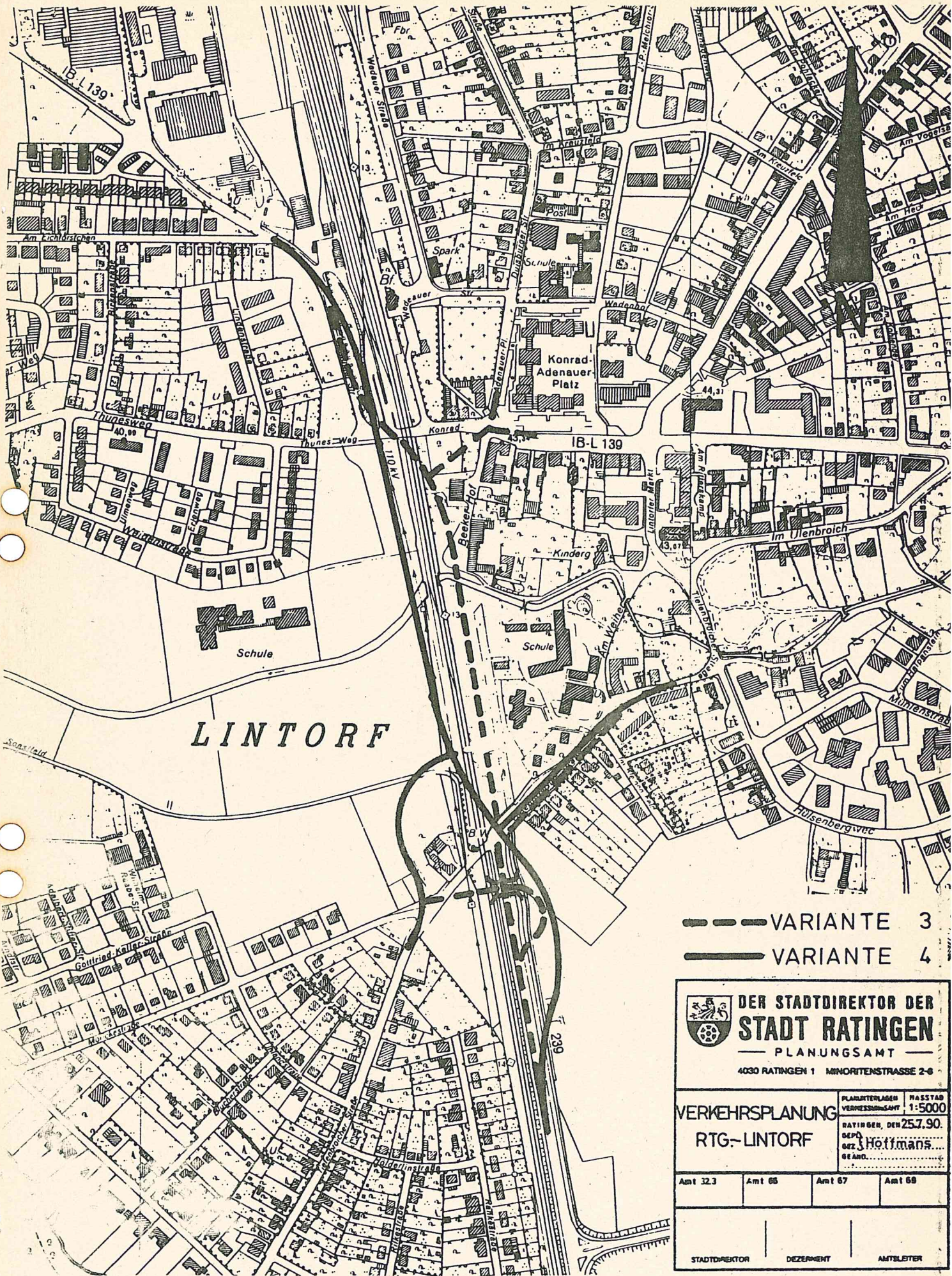
(vgl. Anlagen)

1. Gemarkung Lintorf, Fl. 4, Flst. 253,	1.011 qm
2. Gemarkung Lintorf, Fl. 4, Flst. 12,	4.865 qm
3. Gemarkung Lintorf, Fl. 4, Flst. 48/1,	3.043 qm
4. Gemarkung Lintorf, Fl. 4, Flst. 48/2,	366 qm
5. Gemarkung Lintorf, Fl. 4, Flst. 49,	532 qm
6. Gemarkung Breitscheid, Fl. 19, Flst. 75, ca.	<u>13.920 qm</u>
Gesamt	23.737 qm

Durch die geplante Einrichtung einer Kleingartenanlage in
diesem Bereich wird nur in geringem Umfang in die Landschaft
eingegriffen (Die zur Zeit vorhandene Brache wird bereits
teilweise von Kleingärtnern bewirtschaftet.). Im Hinblick
auf den Düngemiteleintrag wird sogar eine Situationsverbes-
serung ermöglicht. Im Vergleich zur heutigen Situation, wo
Pflanzenschutzmittel, Dünger und Wachstumsregler durchweg
unkontrolliert dem Boden und somit dem Grundwasser zugeführt
werden, kann nach Rechtsverbindlichkeit durch die Restrikti-
onsmöglichkeiten in der Baugenehmigung und gegebenenfalls im
Pachtvertrag eine weitaus bessere Kontrolle gewährleistet
werden.

3.3.2 Verkehr

Die Untersuchungen im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung
der Stadt Ratingen (Stand: Januar 1989) ergaben folgende
maßgebliche Außenlärmpegel (Tag/Nacht) durch den **Kfz-Ver-**
kehr:



--- VARIANTE 3
— VARIANTE 4

			
DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN			
PLANUNGSAMT			
4030 RATINGEN 1 MINORITENSTRASSE 2-6			
VERKEHRSPLANUNG		PLANTERLAGEN RASTAB VERMESSUNGSMAß 1:5000	
RTG-LINTORF		RATINGEN, DEN 25.7.90. DEP. 3 GEZ. Hoffmanns GE. AND.	
Amt 32.3	Amt 66	Amt 67	Amt 68
STADTDIREKTOR	DEZERNENT	AMTSLEITER	

Breitscheider Weg
(nördlich der Kalkumer Straße):
2.500 KFZ/24 h

64/57 dB(A).

Nach Fertigstellung des südlichen Teilabschnittes der "Westumgehung Lintorf" (Variante 3 - s. Anlage) werden voraussichtlich folgende Werte erreicht:

8.300 KFZ/24 h

68/56,9 dB(A).

Eine im März 1993 durchgeführte Messung zur Ermittlung des durch den **Schienenverkehr** verursachten Lärms ergab einen maximalen Schalldruckpegel von 70,4/70,8 dB(A) tags/nachts. Daher sieht der Bebauungsplan längs der Eisenbahn auf der östlichen Seite ausschließlich den Neubau von Kleingärten vor. Auf der westlichen Seite ist die Nutzungsverträglichkeit (Gewerbe-DB) gegeben.

3.3.3 Hochspannungsleitung

Das Plangebiet durchqueren zahlreiche Hochspannungsleitungen. In der Umgebung treten elektrische magnetische Wechselfelder auf. Neben dem Schutz vor einer direkten Gefährdung ist z. B. in Wohngebieten Vorsorge zu treffen, d. h., **neue Wohnbauflächen** sollten nicht innerhalb des Schutzstreifens (je 20 m zu beiden Seiten der Freileitung) liegen. Mögliche gesundheitliche Gefährdungen sind dann auf jeden Fall ausgeschlossen. Der Bebauungsplan berücksichtigt diese Vorgabe. In Kenntnis des zuvor geschilderten Sachverhaltes verbleibt es jedoch bei der Festsetzung einer **Kleingartenanlage** unterhalb der Bahnstromleitung. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um eine Neuordnung bestehender Kleingärten.

4. Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Das Baurecht für die K 19 n wird durch den Bebauungsplan geschaffen. Auf der Grundlage des verbindlichen Bebauungsplanes erfolgt der hierfür notwendige Grunderwerb, bevor 1994/1995 mit der Baumaßnahme begonnen werden kann. Die geschätzte Bauzeit beträgt ca. 2 Jahre.

Die **Kleingartenanlage** wird neu strukturiert bzw. erweitert im Zuge des Baus der Radwegeverbindung "Scheidter Bruch". Die Realisierung ist bis 1997 vorgesehen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** werden zeitgleich mit dem Straßenneubau umgesetzt.

5. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme K 19 n belaufen sich auf ca. 10.897.000,-- DM (Stand: Februar 1993). Enthalten hierin sind die für den Bau notwendigen Grunderwerbskosten. Kostenträger sind abschnittsweise der Kreis Mettmann und die Stadt Ratingen. Die genaue Aufteilung der Kosten zwischen dem Kreis, der Stadt und der Bundesbahn wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz geregelt.

Für die **innere und äußere Erschließung** sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

o	Kanalisation (Sammeler Scheidter Bruch einschließlich Grunderwerb)	ca. 1.381.000,-- DM
o	RRB "Hauptgraben"	ca. 10.580.000,-- DM
o	Kanalisation "Wedauer Straße"	ca. 344.000,-- DM
o	Fuß- und Radweg ("Scheidter Bruch/Wedauer Straße" einschließlich Grunderwerb)	ca. 720.000,-- DM
o	Kleingartenanlage "Scheidter Bruch" (einschl. der Überpla- nung der vorhandenen Bundes- bahn-Gärten und der Entschädi- gung für Aufwuchs und Lauben)	ca. <u>685.000,-- DM</u>
		ca. <u>13.710.000,-- DM</u>

Mögliche Kosten für die Verlegung von Versorgungsleitungen konnten noch nicht berücksichtigt werden. Sie werden bei den einzelnen Unternehmen abgefragt.

Für die **Realisierung** der zuvor geschilderten Sanierungs- und Ergänzungsmaßnahmen ist gemäß dem Investitionsprogramm-Entwurf der Stadt Ratingen überwiegend der Zeitraum nach 1997 vorgesehen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten **landespflegerischen Maßnahmen** erfordern einen finanziellen Aufwand von ca. 380.000,-- DM. Unberücksichtigt hierbei sind die Kosten für Bodenaushub, Bodenzwischenlager, Rodungsarbeiten, Pflanzenpflege etc.

Die Erschließung kann aufgrund eines Erschließungsvertrages durch einen Dritten auf dessen Kosten durchgeführt werden. Wird die Erschließung durch die Stadt vorgenommen, werden 90 % des beitragsfähigen Aufwandes über Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der durch das Baugebiet erschlossenen Grundstücke zu zahlen sein.

Haushaltsmittel stehen im derzeitigen Investitionsprogramm (bis 1997) nur zur Anfinanzierung des Regenrückhaltebeckens "Hauptgraben" zur Verfügung. Die weiter erforderlichen Mittel können voraussichtlich auch nicht zusätzlich bereitgestellt werden, so daß die Maßnahme erst 1998 ff. realisiert werden kann.

6. Aufzuhebende städtebauliche Festsetzungen

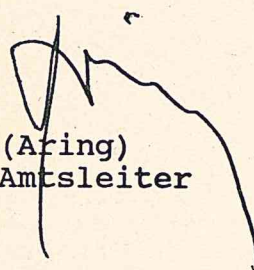
Bei Rechtskraft des Bebauungsplan L 269 - Teil A werden **einzelne Teilbereiche** folgender rechtskräftiger Bebauungspläne aufgehoben:

- o L 7 a "Schulzentrum Duisburger Straße"
RV 30.11.1971,
- o L 30 "Duisburger Straße/ Ausbauplan"
RV 15.02.1969.

Ein **Bebauungsplan** wird in seiner Gesamtheit aufgehoben:

- o L 31 "Lüttgenschließkothlen"
RV 29.04.1972.

Im Auftrag:


(A. Ring)
Amtsleiter

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschmelzgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmittel (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrospannungsanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelszwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharnen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotor- mühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organi- schen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunst- harzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von syntheti- ischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrand- kohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungs- mitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bah- nen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke or- ganische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder ta- felförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitu- men, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Über- ziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Mate- rialien auf Streichmaschinen einschließlich der zuge- hörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Ver- wendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mit- tels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Aus- gangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Ver- wendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunst- harzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
V	300	82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestserzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei- fereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ergänzende Hinweise zur Abstandsliste

Genehmigungsbedürftige Anlagen,
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1 + 2) 1.3 (1 + 2)	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile- oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
1.4 (2) b	Verbrennungsmotoranlagen	
1.6 (2)	Windkraftanlagen	Nach Untersuchungen an einzelnen Windkraftanlagen ist bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 KW von einem erforderlichen Abstand von mindestens 500 m auszugehen. Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung und Konstruktion der einzelnen Anlage ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich.
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineral- stoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbau- stoffe und Teersplittan- lagen, von denen den Um- ständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbe- triebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;	Diese Anlagen sind nicht aufgenommen worden, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zugänglich sind.
3.13 (1)	Sprengverformung	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Halleninneren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden.
3.22 (1)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1 i (1)	Herstellung von Cellulo- senitraten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1 n (1)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischpro- dukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1 o (1)	Herstellung von Teerfar- ben oder Teerfarben- zwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
4.11 (1)	Anlagen zum Umgang mit a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen, b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden, c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen.	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb.
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1)	Aufbereitung oder Lagerung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.3 (2)	Gekrätze-Veraschungsöfen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
9.1-9.9 9.12-9.14	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.1 (1)	Sprengstoffe	Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht.
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.4 (1)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.5 (1)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1 500 m als notwendig angesehen.
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich.

☒ Neubau der ☐ ~~Ausbau der~~ Kreisstraße
☐ ~~Bundesautobahn~~ ☐ Bundesstraße ☐ ~~Landesstraße~~ Nr. 19

Von ~~km~~ Bau-km 0 + 000 bis ~~km~~ Bau-km 0 + 710

Nächster Ort: Ratingen-Lintorf

Baulänge: 710 m

Länge der Anschlüsse: 421 m

Straßenbauverwaltung:
~~Landschaftsverband Rheinland~~
 Kreis Mettmann

**VGL. DRUCKSACHE -
NR. 108 / 1993**

Vorentwurf*

~~**Bauentwurf***~~

~~für eine Bundesfernstraßenmaßnahme*~~
~~für eine Landesstraßenmaßnahme*~~
~~für ein Bauwerk*~~
~~für einen Nebenbetrieb / eine Nebenanlage*~~
~~für eine Maßnahme zur Lärmsanierung*~~
~~für eine Betriebseinrichtung*~~
 für eine Kreisstraßenmaßnahme

— Erläuterungsbericht —

Aufgestellt _____, den _____ 19____	

Nichtzutreffendes streichen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG

Dipl. Ing. Rose-Herzmann & Thomas A. Winter BDLA
Frankenstraße 332 4300 Essen-Bredeney
Tel. 02 01 / 42 35 14 Fax 02 01 / 41 26 03

Umweltverträglichkeitsstudie Landschaftsplanung Städtebau Grünordnung Freizeitanlagen

**VGL. DRUCKSACHE -
NR. 108 / 1993**

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

zum Neubau der K 19 n

Auftraggeber :

Stadt Ratingen

Stand

11 / 1992